EUR 5,00

# IWOE

Nachrichten 1/20 www.iwoe.at

# Das neue österreichische Waffenrecht

# Pistole Star B

Sponsoring Post · GZ 02Z031220 S · Erscheinungsort Wien· Verlagspostamt 1090

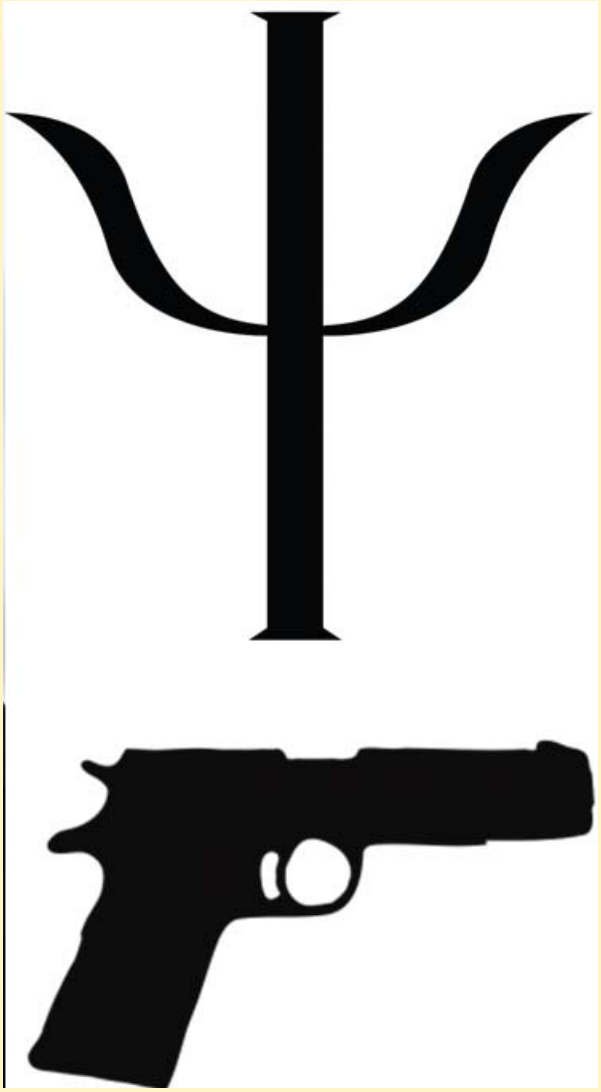

# Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der waffenrechtlichen Verläßlichkeitsuntersuchung an, die für die Erlangung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses notwendig ist.**

**Preis: Neuantrag: EURO 283,20**

**Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: iwoe@iwoe.at**

IWÖ Folge 89 INHALT


Editorial ..... 3

Nachruf Ing. Karl Sousek ..... 4

Das neue österreichische Waffenrecht – Teil 2 ..... 5-8

Mitnahme von Schalldämpfern ins Ausland für die Ausübung der Jagd . 9

Verwahrung von Magazinen - Die neue Rechtslage ..... 10-11

EU-Feuerwaffenrichtlinie durfte verschärft werden ..... 12

Walmart will Waffenverkäufe weiter einschränken ..... 13

Privater Waffenbesitz: USA und Europa - der große Unterschied ..... 14

Die Pistole STAR B ..... 16-23

Hermann-Historica, Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten, Auktion 80 ..... 24

A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr 24

Aus alten Katalogen: ..... 25

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Schwerpunkt Selbstlader und Flinten“ ..... 25

Der Bruchtest im Kampfsport ... 26-27

Analyse zur Nationalratswahl 2019 ..... 29

Der Waffennarr ..... 30

Das neue Buch ..... 31-32

Jubiläen ..... 33

Terminservice ..... 33

Sammlertreffen 2020 ..... 33

Impressum ..... 35


**Titelbild: © Dr. Hermann Gerig**

# Editorial

Das Jahr 2019 ist vergangen und es war ein turbulentes Jahr. Knapp am Ende des vergangenen Jahres wurde das neue Waffengesetz beschlossen, es erbrachte viele von der EU gewollte Verschärfungen, aber auch aufgrund unserer Bestrebungen wurde die EU-Richtlinie eher mild umgesetzt, hielten sich die rein österreichischen Verschärfungen in Grenzen und gab es auch für Jäger und Sportschützen erfreuliche Erleichterungen.

Die Arbeit der IWÖ konzertierte sich nach Beschluß dieses Gesetzes auf die entsprechenden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen, die vom Innenministerium erlassen werden. Diese Verordnungen sind sehr wichtig, schon in der Vergangenheit wurden Sie teilweise dafür genützt politisch gewollte Verschärfungen festzuschreiben. Die Arbeiten im Innenministerium gingen relativ gut voran und dann kam – Ibiza. Nach dem Bruch der Koalition und der Ernennung einer Übergangsregierung herrschte waffenrechtlicher „Stillstand“. Die geplanten Verordnungen wurden nicht erlassen und das Thema Waffenrecht wurde sozusagen für den neuen (politischen) Minister „liegengelassen“.

Zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Editorials ist eine neue Regierung nicht auf Schiene und der Innenminister/die Innenministerin ist auch noch nicht bekannt. Wahrscheinlich ist aber eine türkis/grüne Regierung, die waffenrechtlich wenig Gutes erhoffen läßt. Gerade die ÖVP-Innenminister haben in der waffenrechtlichen Vollziehung viel Negatives zu verantworten. Und die Einstellung der Grünen zum legalen Waffengesetz kennen wir auch zur Genüge.

2019 war auch ein trauriges Jahr im Hinblick auf die hohe Mordrate speziell an Frauen. Diese Morde wurden nicht mit Schußwaffen begangen (sonst hätten wir bereits jetzt wieder eine Schußwaffendiskussion), sondern überwiegend mit Stich- und Hiebwaffen (Messern). Schön langsam brauen sich deswegen insbesondere hinsichtlich der Messer Gewitterwolken zusammen: Sollte es tatsächlich zu einer türkis/grünen Koalition kommen bin ich gespannt, wann der erste Regierungspolitiker einer Anlaßgesetzgebung das Wort redet und das Verbot von bestimmten Messern oder das Verbot des Tragens von bestimmten Messern fordert. Die Waffenverbotszonen in Innsbruck und Wien liefern diesbezüglich bereits einen Vorgeschmack.

Es werden 2020 wieder schwierige Zeiten auf uns zukommen.

Der Terminplan der IWÖ war vollgefüllt mit Aktivitäten, besonders freut es mich, daß wir 2019 wieder mit einem eigenen Stand auf der Hohen Jagd in Salzburg vertreten waren. Auch 2020 werden wir wieder präsent sein und freuen uns schon jetzt auf den Besuch von vielen Mitgliedern. Vielleicht besuchen Sie uns mit Freunden und Bekannten und überzeugen diese, daß sie ein Mitgliedsansuchen bei der IWÖ abgeben.

Die Rechtsberatung wurde 2019 im Hinblick auf das neue Gesetz besonders intensiv genutzt, leider konnten auch wir nicht immer eine gesicherte Antwort geben. Diese Situation wird sich sicher bessern, so manche Abläufe und Meinungen werden sich bei den Behörden durchsetzen.

Die vorliegenden IWÖ-Nachrichten beschäftigen sich wieder mit unterschiedlichsten Themen: Neben juristischen Beiträgen finden Sie hoffentlich viel Interessantes aus der weiten Welt des legalen Waffenbesitzes. Im waffenhistorischen Teil beschäftigt sich Dr. Gerig dieses Mal mit der Pistole Star B, einer Pistole, die zwar wie ein bloßer Nachbau der Colt Government (M 11) aussieht, aber dennoch robust und zuverlässig ist. Die optische Ähnlichkeit mit der Colt geht soweit, daß in den Filmen „Pulp Fiction“ und „The Untouchables“ sogar Star B-Pistolen als „Double“ verwendet werden.

Wirklich traurig ist, daß uns unser Kassierer Ing. Karl Sousek verlassen mußte. Er hat bis zuletzt gekämpft, aber jetzt ist er den Weg gegangen, den wir alle gehen müssen. Wir werden Karl Sousek vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit dieser Nummer sind wir auf die international übliche Nummerierung übergegangen. Dieses Heft trägt daher die Nr. 1/20. Die Erscheinungsweise und Erscheinungsdaten bleiben aber in der bewährten Art und Weise.

Was uns das Jahr 2020 waffenrechtlich erwartet ist schwer vorauszusagen, eines ist aber ziemlich klar: Leichter wird es sicherlich nicht und wir müssen alle zusammenstehen, um Verschärfungen möglichst abzuwenden und um nach Möglichkeit Liberalisierungen durchzubringen.

*Ihr*
*DI Mag. Andreas Rippel*
*Präsident der IWÖ*

# Ing. Karl Sousek
# 13.02.1949 – 28.10.2019

Unser Kassier Ing. Karl Sousek ist von uns gegangen. Nach langer schwerer Krankheit ist unser langjähriger Kassier Ing. Karl Sousek am 28.10.2019 verstorben. Karl Sousek hat lange und tapfer gegen seine schwere Erkrankung gekämpft, er hat sie aber auch geduldig ertragen.

Ich kannte Karl länger als 20 Jahre. Jahre, in denen er immer für die IWÖ da war. Er war bis zuletzt praktisch für uns auf jeder österreichischen Jagdmesse, er half uns beim Aufbauen des Standes, bei der Standbetreuung, bei den Gesprächen mit Mitgliedern und Interessenten und beim Abbau. Es gab kaum ein IWÖ-Benefizschießen an dem Karl nicht als Vertreter der IWÖ teilnahm, auch an IWÖ-Stammtischen und sonstigen IWÖ-Veranstaltungen war er immer präsent. Bei all diesen Gelegenheiten hat Karl unzählige Gespräche geführt und viele nunmehrige Mitglieder für die IWÖ interessiert. Ja, selbst für den Waffenhandel und bei Schützenvereinen hat er regelmäßig die aktuellen IWÖ-Zeitungen ausgeführt.

Neben diesen Tätigkeiten war Karl vor allem im IWÖ-Vorstand tätig, er hat seine Funktion als Kassier mit Akribie ausgefüllt, seine Buchhaltung war immer vorbildhaft. Er ist immer der IWÖ beigestanden und hat auch schwierige Entscheidungen von Anfang an mitgetragen.

Neben all seinen Tätigkeiten ist Karl immer hilfsbereit und offen geblieben. Er war lustig und humorvoll und auch immer für ein Scherzchen zu haben. Ich erinnere mich an so manches „Das ist eine Frechheit!“ und sonstigen Schabernack. Bei all dem erledigte er aber seine Aufgaben mit Bravour und der nötigen Ernsthaftigkeit. Wer Karl beim Schießen zusah, der wußte auch, daß Sicherheit oberstes Gebot ist.

Der Tod ist bei Karl viel zu früh gekommen, Du wirst uns in der IWÖ fehlen. Karl, Du wirst mir fehlen.

Ich weiß nicht wie das ist, wo Du jetzt bist, aber ich hoffe Du kannst Dir manchmal Deine Zigarette schmecken lassen.

*DI Mag. Andreas Rippel*

*Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz*

# Das neue österreichische Waffenrecht – Teil 2

**Am 1. Jänner ist die umfangreichste Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG 1996) seit dessen Bestehen in Kraft getreten, verlautbart im BGBl. I Nr. 97/2018. Nachdem wir in den IWÖ-Nachrichten 2/19 ausführlich über deren Vorgeschichte und die am 1. Jänner in Kraft getretenen Bestimmungen berichtet haben, folgt nunmehr der Teil über die Änderungen per 14. Dezember. Wie man aus dem Innenministerium hört, wird es beim 14. Dezember als Datum des Inkrafttretens dieser Teile bleiben, der Innenminister wird also nicht von der Verordnungsermächtigung in der Novelle Gebrauch machen, die eine Verschiebung zuläßt. An der 3. Waffengesetzdurchführungsverordnung wird bei Redaktionsschluß dieser Ausgabe gearbeitet, die IWÖ wird zur gegebenen Zeit darüber berichten.**

## Änderungen und Neuerungen mit 14. Dezember 2019

**Flinten werden Kategorie C (§§ 2, 30 bis 35)**

Der § 2 WaffG 1996 wurde insofern geändert, als nur mehr 3 Kategorien von Schußwaffen bestehen (Kat. A, B und C). D.h. daß die bisherige Kategorie D (Flinten, ausgenommen Repetier- oder Selbstladeflinten) entfällt und der Kategorie C zugeschlagen wird. Dies bedeutet für uns Sportschützen, Wurfscheibenschützen, Waidleute und sonstige Flintenbesitzer, daß Flinten aus dem Altbestand, die bisher nicht bzw. nur freiwillig im Zentralen Waffenregister (ZWR) des BMI zu registrieren waren, binnen 2 Jahren zu registrieren sind, also bis 13. Dezember 2021. Dies hat über einen Waffenfachhändler oder Büchsenmacher zu erfolgen, der an das ZWR angeschlossen ist. Eine Registrierung durch die Waffenbesitzer selbst mittels Bürgerkarte ist nicht mehr möglich.

**Wesentliche Teile (§ 2 Abs. 2)**

Zu den bisherigen wesentlichen Teilen Lauf, Verschluß und Trommel, die wie eine komplette Schußwaffe selbst zu behandeln sind, treten nunmehr auch Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schußwaffen - auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Dies trifft vor allem auf manche der bisher in Österreich frei erwerbbaren Pistolengriffstücke, aber auch auf die meisten Systemhülsen von Repetierbüchsen (z.B. Mauser 98) zu.

**Umbauten (Neu: § 2 Abs. 4)**

Der Umbau einer Schußwaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b WaffG 1996 – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. D.h, daß eine unsachgemäße Deaktivierung die Waffe – obwohl z.B. nicht schußfähig – in ihrer jeweiligen Kategorie beläßt.

**Salutwaffen (Neu: § 3a)**

Mit einem § 3a wird erstmals im österr. Waffenrecht der Begriff einer „Salutwaffe" eingeführt. Dies sind ehemalige Schußwaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen und Flüssigkeiten umgebaut wurden. Dabei handelt es sich um nichts anderes als einen Umbau gem. § 2 Abs. 4. Nachdem Salutwaffen in aller Regel einen funktionierenden, unveränderten Verschluß zum Laden, Abfeuern und Ausziehen einer Knallpatrone haben, verbleiben diese Salutwaffen in ihrer alten Kategorie. Dies allein schon deshalb, weil ja der Verschluß als wesentlicher Teil wie die Waffe selbst zu behandeln ist; dies entspricht der alten Gesetzeslage. Der Begriff der Salutwaffe wurde also lediglich deshalb eingeführt, da er in der Praxis oft verwendet wird und eine Klarstellung erforderlich war. Praxis scheint aber auch zu sein, daß dies vielen Salutwaffenbesitzern (z.B. Traditionsschützen, Reenactors) nicht bekannt war. Es besteht deshalb die Möglichkeit, bisher als frei angesehene Salutwaffen nachzumelden.

**Schreckschußwaffen (Neu: § 3b)**

Schreckschußwaffen die am oder nach dem 14. September 2018 in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden und nicht dem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Union gem. Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 91/477/ entsprechen, gelten als Schußwaffe der entsprechenden Kategorie.

**Kriegsmaterial (§ 5)**

Nachdem eine Änderung der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, offenbar politisch nicht erwünscht ist (sie ist seit 1977 gleich geblieben), wurde nunmehr im WaffG festgelegt, daß sämtliche lediglich halbautomatischen Karabiner und Gewehre der Kat. B zugeschlagen werden. Wohlgemerkt darf es sich hierbei nicht um umgebaute Vollautomaten handeln, sondern sozusagen um originäre Halbautomaten, die also ursprünglich als solche konstruiert und erzeugt wurden. Darunter fallen z.B. der deutsche Karabiner 43, das US-Gewehr M1 System Garand oder auch der sowjetische SKS-45 Simonow-Karabiner, die bisher als Kriegsmaterial (KrMat) eingestuft waren. Diese Maßnahme wurde notwendig, da für viele neue auf den Markt erschienene Selbstladegewehre nicht klar war, ob sie nun als KrMat einzustufen waren oder nicht. Im Zusammenhang mit der sehr restriktiven Einstellung der zuständigen Referentin im Verteidigungsministerium kam es zu krassen Fehleinstufungen und dementsprechenden Verunsicherungen der Besitzer von bzw. Interessenten an derartigen Waffen. Wichtig in diesem Zusammenhang scheint die Feststellung, daß zwischen umgebauten Vollautomaten und originären Halbautomaten streng zu unterscheiden ist. Erstere bleiben KrMat, zweitere werden bzw. bleiben (z.B. Steyr AUG Z) Kat. B, wenn sie nicht mit einem eingesetzten Magazin für mehr als 10 Schuß versehen sind bzw. der Betroffene nicht gleichzeitig eben derartige Magazine besitzt. Dazu weiter unten. Im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Staaten mußten originäre Halbautomaten als Klone moderner Sturmgewehre über nicht mit der halb- und vollautomatischen Version austauschbare Läufe und Verschlüsse verfügen. Sie mußten also vom Erzeuger umkonstruiert werden und nicht bloß über eine deaktivierte Dauerfeuereinrichtung verfügen. Ob dies weiterhin so in Österreich gehandhabt werden wird, ist derzeit fraglich.

Auch wurden analog zu § 2 Abs. 2 Rahmen und Gehäuse von Kriegsmaterial für den Erwerb und Besitz im Inland in das WaffG 1996 aufgenommen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von kompletten Waffen, Verschlüssen und Läufen, die Kriegsmaterial sind, gilt wie bisher das Kriegsmaterialgesetz, für Rahmen und Gehäuse ab 14. Dezember das WaffG 1996.

Die drei oben angeführten Waffenbeispiele haben alle Magazine für max. 10 Schuß, interessant wird etwa der Fall des US-Karabiners M1 (Kaliber .30 Carbine), der zwar als Standardmagazin eines für 15 Schuß hat, aber vom Handel künftig mit einem 5- oder 10-Schuß-Magazin angeboten werden könnte, womit er in die Kat. B fiele. Am US-Markt gibt es übrigens bereits zahlreiche Aftermarket-5-und 10-Schuß-Magazine für den K M1.

Folgende Überleitungs-Fälle sind denkbar:

| **Waffe** | **Bisherige Einstufung** | **Neue Einstufung** | **Maßnahme gem. § 58 (Übergangsregelungen)** |
|---|---|---|---|
| Halbautomat mit max. 10 Schuß-Magazin | KrMat | Kat. B | Bestehende KrMat-Bewilligung gilt ex lege als WBK. Auf ausdrücklichen Antrag Ausstellung einer WBK und Einziehung § 18-Ausnahmebewilligung des BMLV durch Waffenbehörde. |
| KrMat-Halbautomat mit langem Magazin in Besitz (> 10 Schuß) | KrMat | Kat. A § 17 | Wie oben. |

**Waffenpsychologische Gutachten – Sperre des Antragstellers nach drei negativen Gutachten (§ 8 Abs. 7)**

Ergibt ein Gutachten, daß der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Psychologen oder Einrichtungen der Waffenbehörde den Namen und das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Die Behörde darf ein innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Meldung erstelltes Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verläßlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei negative Gutachten gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder eines Waffenpasses für diesen Betroffenen auf Dauer unzulässig.

**Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Magazinen großer Kapazität bzw. derartige Magazine allein (§ 17 Abs. 1 neu: Z. 7 bis 10)**

Folgende Fälle sind möglich, die in einer Tabelle dargestellt werden:

| **Waffe** | **Bisherige Einstufung** | **Neue Einstufung** | **Maßnahme gem. § 58 (Übergangsregelungen)** |
|---|---|---|---|
| Pistole plus langes Magazin im Besitz (> 20 Schuß) | Kat. B | Kat. A | Meldung an die Behörde, Eintrag WBK/WP (Meldung gilt als Antrag) |
| Selbstladegewehr plus langes Magazin im Besitz (> 10 Schuß) | Kat. B | Kat. A | Wie oben |
| Lange Magazine alleine (> 10 bzw. 20 Schuß) | frei | Kat. A | Wie oben, allenfalls Ausstellung einer WBK |

Magazine für Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuß Fassungsvermögen und solche für Selbstladegewehre mit mehr als 10 Schuß sind ab 14. Dezember verbotene Gegenstände. Magazine für Randfeuerpatronen (z.B. Kaliber .22 long rifle) sind davon nicht betroffen. Das Verbot gilt auch für die Waffen selbst, wenn sie entweder ein fix eingebautes Magazin besitzen, das mehr als 10 bzw. 20 Schuß aufnehmen kann, oder in sie ein derartiges Magazin eingesetzt ist. Die lediglich potenzielle Möglichkeit, in eine Waffe ein langes Magazin einzusetzen, macht aus dieser also noch keine verbotene der Kat. A. Und hier wird es kompliziert. Es kommt darauf an, daß der konkrete Waffenbesitzer ein Magazin großer Kapazität zu seiner Waffe besitzt. Am besten nehmen wir als Beispiel eine Pistole Glock 17, die normalerweise über ein Magazin für 17 Patronen verfügt. Diese ist und bleibt eine Waffe der Kat. B. Besitzt der Betreffende aber ein 33-Schuß-Magazin dazu und setzt er es in die Pistole ein, wird sie zu einer verbotenen Waffe der Kat. A. Meldet er nun sein langes Magazin (möglich ab 14. Dezember 2019 bis 13. Dezember 2021) der Waffenbehörde, wird diese konkrete Waffe als Kat. A in seine WBK/seinen Waffenpaß (WP) eingetragen. Dies erfolgt in Verbindung (i.V.) von § 17 und § 58 WaffG 1996, in dem die Übergangsbestimmungen geregelt sind. Auch der Besitz von langen Magazinen allein ist zu melden.

**Rasch auf unter 60 cm verkürzbare Halbautomaten (§ 17 Abs. 1 Z. 11)**

Halbautomatischen Langwaffen mit Zentralfeuerzündung und Randfeuerzündung (Gesamtlänge von über 60 cm), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können, sind ab 14. Dezember verboten (Kat. A).

**Anzahl der erlaubten Waffen auf WBK und WP – Regelung „Erzeugung vor 1900“ (§ 23 Abs. 2a)**

Eine wesentliche Erleichterung für Sammler historischer Originalwaffen ist die neue Regelung, daß Schußwaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen sind. Im Zusammenhang mit dem § 45 Z 2 und der schon bisher bestandenen Regelung „Modell vor 1871“ im § 23 Abs. 2a ergibt sich folgendes Schema bezüglich der Altersgrenzen von Schußwaffen der Kat. B:

| Alter bzw. Modell der Waffe | Regelung | Fundstelle |
|---|---|---|
| Erzeugt vor 1871 | Frei ab 18 | § 45 Z 2 |
| Erzeugt ab 1871 aber Modell vor 1871 (typisch: Replika) | WBK-pflichtig, zählt aber nicht auf die erlaubten Plätze | § 23 Abs. 2a |
| Erzeugt zwischen 1871 und 1899 | WBK-pflichtig, zählt aber nicht auf die erlaubten Plätze | § 23 Abs. 2a neu |
| Erzeugt ab 1900, kein Modell vor 1871 | WBK-pflichtig, zählt voll auf die erlaubten Plätze | § 20 wie bisher |

Der Nachbau (Replika) von Schußwaffen, deren Modell zwischen 1871 und 1900 entwickelt wurde, ist von dieser Privilegierung hingegen nicht erfaßt. Sonst wäre z.B. jeder ab 1900 erzeugte Revolver des Typs Colt Single Action Army (bekanntlich Modell 1873) davon betroffen, und das wären viele.

Jedenfalls wird die Neuregelung „Erzeugung vor 1900“ den österreichischen Sachverständigen, Waffenfachhändlern und Büchsenmachern ein umfangreiches waffenkundliches, nämlich waffengeschichtliches Wissen abverlangen, das man sich nur durch Fachliteratur und in manchen Fällen durch aufwändige Recherchen im Internet aneignen kann. Die Waffenbehörden verlangen in aller Regel die Bestätigung der jeweiligen privilegierenden Eigenschaft durch diesen Personenkreis. Manche Waffentypen wurden nämlich vor 1900 konstruiert und auch schon produziert, während deren Masse aber oft erst nach der Wende vom 19. zum 20 Jahrhundert erzeugt wurde… Man denke an die Pistole Mauser C96 oder viele US-amerikanische Revolvertypen.

**Erweiterte Zubehörregelung für die Kategorie B (§ 23 Abs. 3)**

Neu ist auch die Zubehörregelung z.B. für Wechselsysteme oder -läufe. Beanspruchte bisher ein nicht auf die erlaubten Plätze anrechenbarer Zubehörteil die dazu passende Grundwaffe sowie den Eintrag auf der WBK auf Antrag des Besitzers, so können künftig doppelt so viele wesentliche Bestandteile von Schußwaffen der Kat. B erworben und besessen werden, als Schußwaffenplätze vorhanden sind. Und zwar unabhängig davon, ob eine passende Grundwaffe dazu vorhanden ist oder nicht. Beispiel: Ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte für zwei Schußwaffen der Kategorie B kann bis zu vier wesentliche Bestandteile unabhängig von einer tatsächlich besessenen Schußwaffe der Kategorie B zusätzlich erwerben und besitzen. Dagegen ist der Erwerb und Besitz von weiteren wesentlichen Bestandteilen (also mehr als der doppelten Anzahl) an eine behördliche Bewilligung geknüpft, die wie bisher in der Waffenbesitzkarte oder im Waffenpaß zu vermerken ist.

**Erwerb einer Schußwaffe der Kat. B im Ausland (Neu: § 28 Abs. 2 a)**

Ist der Besitz an einer Schußwaffe der Kategorie B im Ausland entstanden, so ist die Überlassung binnen sechs Wochen ab dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet der für den Erwerber zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Diese Regelung wurde notwendig, da einerseits die Waffenbehörde für die Verbringung aus einem EU-Land zwar eine Einwilligungserklärung erlassen hat, aber nicht klar ist, ob und wenn ja wann diese auch beansprucht, d.h. die Waffe tatsächlich nach Österreich verbracht wurde. Andererseits wußte die Waffenbehörde im Fall eines echten Imports (Einfuhr aus einem Drittland) überhaupt nichts von dem Vorgang, da lediglich das Wirtschaftsministerium eine Einfuhrerlaubnis erteilt hat.

**Einstufung von deaktivierten Schusswaffen in die Kategorie C (§ 30)**

Sind Schußwaffen gem. § 42b korrekt deaktiviert, werden sie in die Kat. C eingestuft. Diese der EU zu verdankende Bestimmung wird die Gemüter vieler Dekorationswaffenbesitzer in Österreich erhitzen. Sie haben nämlich ihre scharfen Waffen um viel Geld korrekt deaktivieren lassen, um eben keiner Registrierungspflicht (mehr) zu unterliegen. Auch widerspricht sich hier das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1): „Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können.“ Und das ist ja bei deaktivierten Schußwaffen nicht (mehr) der Fall  Wie dem auch sei – derartige deaktivierte Waffen sind jedenfalls bis 13. Dezember 2021 der Waffenbehörde zu melden. Eine Registrierung im Waffenfachhandel ist nicht möglich.

**Registrierung von Schußwaffen der Kat. C (§ 33 Abs. 2)**

Vom Registrierungspflichtigen, also dem Erwerber, ist für Büchen und Flinten der Kat. C dem Waffengewerbetreibenden, der die Registrierung durchführt, künftig nicht nur der Name, sondern auch die Anschrift des Vorbesitzers sowie das Datum der Überlassung bekanntzugeben. Nachdem manche Erwerber eine Registrierung unterlassen haben, führte dies dazu, daß der

Vorbesitzer im ZWR „ewig“ mit seiner veräußerten Waffe belastet war. Nachdem die neue Regelung auch nicht in der Lage ist, die Unterlassung einer Registrierung verläßlich zu verhindern, ist jeder Überlasser gut beraten, sich die persönlichen Daten des Erwerbers sowie das Datum der Überlassung zu notieren. Noch besser ist es, über die jeweilige Überlassung ein Dokument nach dem Muster einer § 28-Transaktion gemeinsam von Erwerber und Überlasser anzulegen, aus dem die Daten beider, die der Waffe sowie das Datum des Vorgangs hervorgehen und das auch von beiden unterschrieben wird. Ein derartiges Dokument erleichtert einerseits die Registrierung durch den Waffengewerbetreibenden und ist für den Fall einer Nachforschung der Beleg für den Überlasser, die Waffe tatsächlich an eine konkrete Person weggegeben zu haben.

**Ausfuhr von Schußwaffen der Kat. C (§ 33 neu: Abs. 2a)**

Für die Ausfuhr (echter Export in ein EU-Drittland) von Waffen war und ist eine Exportgenehmigung des Wirtschaftsministeriums erforderlich. Nachdem die Waffenbehörden in diesen Vorgang nicht involviert waren, ist nunmehr die Meldung der Ausfuhr durch den alten Besitzer binnen 6 Wochen an die Waffenbehörde normiert.

**Europäischer Feuerwaffenpaß gilt auch für Reenactors (§ 38 Abs. 3)**

Das Mitbringen von Schußwaffen und Munition im Rahmen einer Reise ist nunmehr nicht nur Jägern und Sportschützen mit dem EU-Feuerwaffenpass (EUFWP) möglich, sondern auch Nachstellern historischer Ereignisse („Reenactors“). Für Jäger und Reenactors wurde die Zahl an mitzubringenden Schußwaffen der Kat. C und B (aber keine Faustfeuerwaffen!) mit fünf festgesetzt, für Schießsportausübende (die strenge Sportschützendefinition gem. § 11b ist hier also nicht gefordert) für bis zu fünf Schußwaffen der Kategorie B oder C sowie für Schußwaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 und dafür bestimmte Munition, sofern diese im EUFWP eingetragen sind. Nachsteller historischer Ereignisse haben den Grund ihrer Reise so wie Jäger und Schießsportausübende nachzuweisen, etwa mit einer Einladung zum Reenactment.

**Fristenangleichung bei Erbschaft (§ 43 Abs. 7)**

Schußwaffen der Kat. B mußten binnen 6 Monaten nach Eigentumsübergang an den Erben von diesem auf seine – u.Ust. speziell dafür neu beantragte – WBK genommen oder an einen Berechtigten überlassen werden. Diese Halbjahresfrist wurde nunmehr auch für die Registrierung von Schußwaffen der Kat. C auf den Erben vorgesehen, da sie früher nur 6 Wochen betragen hatte und durch das Auseinanderklaffen beider Fristen oft Irrtümer passiert sind.

**Übergansbestimmungen (§ 58)**

All diese im 2. Abschnitt genannten Regelungen gelten ab 14. Dezember 2019, d.h. für die Registrierung von Flinten, Salut- und nicht dem Durchführungsakt entsprechenden Schreckschußwaffen, „langen“ Magazinen allein oder zugehörigen Waffen und unsachgemäß oder korrekt deaktivierten Schußwaffen im ZWR ist aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist Zeit bis 13. Dezember 2021. Außer bei Flinten, die im Waffenfachhandel registriert werden können, ist immer eine Meldung bei der Waffenbehörde erforderlich. Dabei gilt die Meldung als Antrag auf Registrierung im ZWR bzw. allenfalls auch auf Eintrag in eine bestehende oder Ausstellung einer neuen WBK.

**Sonderregelung für gewisse deaktivierte Waffen (§ 58 Abs. 5)**

Abweichend von § 42b Abs. 1 und 2 gilt eine Schußwaffe, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht worden ist, oder eine Schußwaffe, die nicht Kriegsmaterial ist und vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 verwendungsunfähig gemacht worden ist, als gemäß § 42b deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß ein Rückbau der Schußwaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht. Mit dieser Regelung sollen Schußwaffen, die nach den strengen innerstaatlichen Vorschriften bis zum 30. September 2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht wurden, grundsätzlich als gemäß § 42b deaktiviert gelten. Diese Ausnahmebestimmung ist gut gemeint, für jene Besitzer von Dekorationswaffen, die sie von Bundes- oder sonstigen staatlichen Dienststellen erworbenen haben, aber frustrierend, die ihre Stücke aufgrund der beiden inzwischen ergangenen Deaktivierungsverordnungen (2012 und 2016) um viel Geld „nachbessern“ haben lassen. Ein im wahrsten Sinne des Wortes frustrierter Aufwand. Als „stille Amnestie“ muß insb. § 58 Abs. 5 Z. 1 beurteilt werden, da diese (vom Bundesheer in den 1990er-Jahren deaktivierten und abverkauften) Waffen gemäß den inzwischen ergangenen Deaktivierungsverordnungen (2012 und 2016) „nachgebessert“ hätten werden müssen. Dabei wird zu beachten sein, daß z.B. das intakte bloße Gehäuse eines derartigen seinerzeit „demilitarisierten“ MG 42 als Gehäuse – unterstellt, es ist gasdruckbelastet (und darüber streiten selbst renommierte Waffentechniker) – von Kriegsmaterial zu melden sein wird. Denn es wurden damals nur Lauf und Verschluß deaktiviert.

**Offene Fragen und Probleme**

Aufgrund der vorliegenden Novelle ergeben sich viele Fragen und Probleme. Nur zwei Beispiele: So zählen nach der derzeitigen Rechtslage Salutwaffen und (deaktivierte) Dekorationswaffen (Kat. C) auf die kritische Menge von mehr als 20 Stück gem. § 41. Allerdings sind minderwirksame Waffen (z.B. ein Luftgewehr), die gem. § 45 Z. 5 vom § 41 ausgenommen sind, gefährlicher als deaktivierte. Auch besteht der Bedarf, daß zumindest Langwaffen der Kat. B kurzzeitig unter strengen Auflagen in Kfz zurückgelassen werden können. Dieser Bedarf wird sich aufgrund der WBK-/Jagdkartenregelung zum Führen von Kat. B-Waffen für Waidleute ergeben. Oder soll ein Jäger etwa bei einem Halt an einer Tankstelle seine Langwaffe der Kat. B zum Bezahlen in den Kassenraum mitnehmen – wenn auch in einem Gewehrfutteral oder -koffer? Möglicherweise werden einige diese Probleme im Zuge der Erlassung der dritten Waffengesetzdurchführungsverordnung und andere durch eine „kleine“ Waffengesetznovelle aus der Welt geschafft werden.

**Zusammenfassung**

Dem Gesetzgeber ist es mit dieser Waffengesetznovelle gelungen, die teilweise überzogenen Regelungen der EU moderat und unter Wahrung bestehender Rechte umzusetzen und gleichzeitig gewisse erkannte problematische „hausgemachte“ Bestimmungen zu entschärfen bzw. zu eliminieren. Für Jäger, Waffensammler und Sportschützen bringt die Novelle sogar sinnvolle Erleichterungen, die noch dazu die Waffenbehörden von überbordender Verwaltung entlasten. Die gegebenen Wermutstropfen (z.B. Registrierung von Deko-Waffen als Kat. C, „lange“ Magazine usw.) sind alle EU-gemacht Es wird interessant sein zu beobachten, wie die einzelnen Waffenbehörden mit diesen komplexen Bestimmungen in der Praxis umgehen werden.

*DI Mag. Andreas Rippel*

# Mitnahme von Schalldämpfern ins Ausland für die Ausübung der Jagd

**Nach den neuen Bestimmungen dürfen Jäger Schalldämpfer besitzen. Dürfen diese für die Ausübung der Jagd auch in andere EU-Staaten mitgenommen werden?**

Zur Beantwortung dieser Fragen muß man wissen, daß Schalldämpfer keine Feuerwaffen im Sinne der EU-Waffenrechtsrichtlinie sind. Demgemäß werden Schalldämpfer (richtigerweise) in der Richtlinie auch keiner Feuerwaffen-Kategorie zugeordnet. Weiters werden Schalldämpfer auch nicht vom Begriff „wesentlicher Bestandteil" der Waffenrechtsrichtlinie erfaßt. Daher sind Schalldämpfer, wie etwa auch Zielfernrohre oder Tragegurte, nicht vom Regelungsbereich der Waffenrechtsrichtlinie erfaßt.

Ausgehend von diesen europarechtlichen Vorgaben sieht das Waffengesetz 1996 demgemäß auch nicht vor, daß Schalldämpfer in den (österreichischen) Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen werden.

Diese Rechtslage hat die Konsequenz, daß sich die Mitnahme von Schalldämpfern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (aber auch in jeden anderen Staat) nach den Bestimmungen dieses Mitgliedsstaates (oder anderen Staates) richtet.

Wollen Sie daher einen Schalldämpfer für die Jagd in ein anderes Land mitnehmen, müssen Sie daher die Bestimmungen dieses (anderen) Landes beachten. Beachten Sie aber bitte auch, daß Sie die Bestimmungen eines oder mehrerer Transitländer einhalten müssen.

*Schalldämpfer reduzieren den Streß für das Wild bei der Bejagung* *Foto: © Fa. Kieser*

Da der Besitz von Schalldämpfern in vielen Ländern eingeschränkt ist, empfiehlt sich im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen bei einem Fehlverhalten die Einholung von guten Informationen aus diesen Reiseländern.

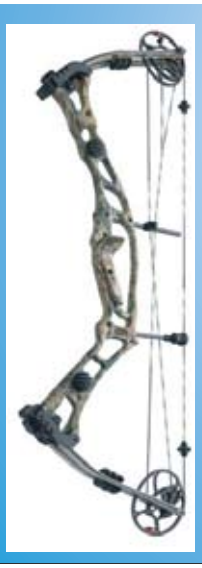
Armbrüste
Compoundbögen
Jagd-DVDs
Bücher
Bogenjagd und Zubehör
BOGENSPORT TRAXLER
WWW.BOWS.AT
Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien
Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at

*DI Mag. Andreas Rippel*

# Verwahrung von Magazinen - Die neue Rechtslage

**Mehrfach ist man an mich bereits mit der Frage herangetreten, wie Magazine neuerdings zu verwahren sind. Die Rechtslage ist meines Erachtens nicht eindeutig und es kursieren deswegen schon verschiedenste Gerüchte.**

Nach dem Waffengesetz sind Waffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Diese – unveränderte – gesetzliche Bestimmung ist relativ klar: Waffen sind einerseits wesensmäßig dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden. Jedes Luftdruckgewehr, jede Luftpistole für den Sport und jede Schußwaffe für die Jagd sind sohin Waffen. Weiters sind Waffen Pfeffersprays, „Gaspistolen", Dolche, Bajonette, Säbel (nicht solche für den Sport), Kampfmesser und dergleichen. Obwohl genauso gefährlich, sind beispielsweise Äxte aus dem Baumarkt für das Spalten von Holz oder die schärfsten und besten Fleischermesser keine Waffen.

Nach dieser Bestimmung sollte sohin ein Magazin keine Waffe sein, da es eben wesensmäßig nicht dazu bestimmt ist, die Angriffsfähigkeit durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen.

Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schußwaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluß, Rahmen, Gehäuse und andere wesentliche Bestandteile, sofern diese gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Ein Magazin fällt daher auch nicht unter diese Bestimmung, da es sich allenfalls um einen wesentlichen Bestandteil einer Schußwaffe handelt, der aber sicher nicht gasdruckbelastet ist.

Und jetzt kommt der Widerspruch: Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können und von Magazinen für halbautomatische Schußwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 10 Patronen

*Gerade noch erlaubt: ein Zehn-Schuß-Magazin*

aufnehmen können. Magazine für Faustfeuerwaffen über 20 Schuß und Magazine für halbautomatische Schußwaffen über 10 Schuß sind sohin verbotene Waffen. Ja, Sie haben richtig gelesen: Das Magazin an sich ist eine verbotene Waffe.

Nach den Begriffsbestimmungen fällt – meines Erachtens – das Magazin zwar nicht unter den Waffenbegriff des Waffengesetzes, aber bei langen Magazinen unter den Begriff der „verbotenen Waffe". Reichlich kompliziert und unlogisch, ich weiß.

Für die Verwahrung von Magazinen hat dies leider unmittelbare Auswirkungen: Lange Magazine für Faustfeuerwaffen über 20 Schuß und lange Magazine für sonstige Halbautomaten über 10 Schuß (nur bei Zentralfeuerpatronen) sind verbotene Waffen und daher entsprechend den Anforderungen für verbotene Waffen zu verwahren. Da es sich wie ausgeführt um eine verbotene Waffe handelt, müssen die höchsten Sicherheitsstandards eingehalten werden. Zum Empfehlen ist daher für diese langen Magazine die Verwahrung in einem festverschraubten oder eingemauerten Safe.

Wie ist es nun mit der gemeinsamen Verwahrung, beispielsweise mit dem Ehegatten? Zumindest nach einer vorliegenden Meinung einer österreichischen

*Eine verbotene Waffe: Ein „langes“ Magazin*

Bezirkshauptmannschaft muß die Verwahrung so durchgeführt werden, daß die langen Magazine Personen, die kein waffenrechtliches Dokument besitzen, nicht zugänglich sein dürfen. Das ist bei gegebener Gesetzeslage eine vernünftige und nachvollziehbare Interpretation.

Da die Vernunft bei den Waffenbehörden aber nicht immer an erster Stelle steht – zumindest manchmal könnte man auf diesen Gedanken kommen – könnte auch argumentiert werden, daß es sich eben um eine verbotene Waffe handelt und daher nur einem Berechtigten für diese verbotene Waffe zugänglich sein darf. Zu empfehlen ist daher, daß die langen Magazine keiner anderen Person oder nur Personen mit Ausnahmebewilligung für lange Magazine zugänglich sind.

Wie ist es aber jetzt mit „normalen“ Magazinen? Bis jetzt war klar, daß diese Magazine waffenrechtlich nicht von Relevanz waren, das heißt es galten keine besonderen Verwahrungsverpflichtungen. Hat sich nunmehr mit der neuen Gesetzeslage eine Änderung ergeben? Meiner Auffassung nach nein, Magazine fallen noch immer nicht unter den Waffenbegriff des § 1 Waffengesetz oder unter die Bestandteileregelung des § 2 Abs. 2 Waffengesetz. Nach meiner Auffassung müssen daher „normale“ Magazine nicht besonders verwahrt werden.

Aber auch hier könnte so manche „spitzfindige“ Waffenbehörde anders argumentieren: Da bestimmte Magazine (nämlich die langen) verbotene Waffen darstellen, müssen auch „normale“ Magazine zumindest eine Waffe darstellen. Wenn etwas nämlich nicht eine Waffe ist, kann es schwer bloß eine verbotene Waffe sein. Nach diesem Gedankenansatz müßten nunmehr alle Magazine sicher verwahrt werden.

Wer auf die Vernunft unserer Waffenbehörden vertraut, muß derzeit jedenfalls lange Magazine sicher verwahren; kurze Magazine unterliegen keinen Verwahrungsbestimmungen. Traut man den Waffenbehörden aber nicht so ganz über den Weg, dann empfiehlt es sich, sämtliche Magazine sicher zu verwahren.


# NEUERSCHEINUNG

**Horst Friedrich, Wolfgang Kern – Signalpistolen der Welt**
**Band 2**

Ein neues Signalpistolenbuch aller Staaten, weltweit. Es wird eine Enzyklopädie sein von voraussichtlich 6 Bänden über Signalpistolen und Leinenwerfer.
Hier nun Band 2:
Europäische Staaten von A bis L
Albanien · Andorra · Belgien · Bosnien und Herzegowina · Bulgarien · Dänemark · Estland · Finnland · Frankreich · Griechenland · Großbritannien · Irland · Island · Italien · Jugoslawien · Kasachstan · Kosovo · Kroatien · Lettland · Liechtenstein · Litauen · Luxemburg

**512 Seiten,** zahlr. SW- und Farbabbildungen, Format 23,0×28,0 cm, gebundene Ausgabe, **Bestell-Nr.** 30-1320, **89,95 €**

Auch im *Bundle* erhältlich, Band 1 und 2 für nur **139,95 €**
Sie sparen 38,00 € **Bestell-Nr.** 30-1046 (Menge begrenzt)

# NEUAUFLAGE

**Ulrich Kastner – Marktspiegel – Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen 2020/2021**
**9. überarbeitete und erweiterte Auflage**

Mit der 9. Auflage legt der Marktspiegel zum wiederholten Male deutlich an Datenmenge zu. Somit sind nicht nur die bereits erfassten Modelle auf dem aktuellsten Stand, es sind auch wieder neue Hersteller und Modelle in erheblicher Anzahl hinzugekommen: 203.700 Datensätze (+ 17 %), 2.580 Hersteller (+ 4,5 %), 29.000 Modelle (+ 17 %). Der Marktspiegel hilft dem professionellen Händler sein Geschäft durch gute Kenntnis der aktuellen Marktwerte zu optimieren, und dem Sammler und Käufer einen realen Wert einfach und effektiv zu bestimmen. Damit ist der Marktspiegel, wie auch schon in den Jahren zuvor, der unverzichtbare und objektive Begleiter bei der Wertermittlung von Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen.

**238 Seiten,** Format 21,0×29,7 cm, Softcover, **Bestell-Nr.** 30-1410, **29,95 €**

**BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH:** Tel. +49 (0)7953 9787-0
E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de · Onlineshop: www.dwj-medien.de

dwj Verlags-GmbH

*DI Mag. Andreas Rippel*

# EU-Feuerwaffenrichtlinie durfte verschärft werden

## Erwartungsgemäß wies der Europäische Gerichtshof die Klage von Tschechien ab.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde 2017 maßgeblich verschärft. Begründet wurde diese Richtlinie mit den Terroranschlägen in Europa und diese Richtlinie reiht sich zwanglos in die Bemühungen ein, den legalen Waffenbesitz zurückzudrängen oder gar zu verbieten. Die Richtlinie brachte beispielsweise die Abschaffung der Schußwaffen der Kategorie D und das Verbot von größeren Magazinen.

EU-Richtlinien sind in den jeweiligen Einzelstaaten der Europäischen Union nicht unmittelbar anwendbares Recht. Richtlinien müssen durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden. Bei der Waffenrichtlinie heißt dies, daß jede noch strengere Regelung erlaubt, liberalere Lösungen aber verboten sind.

Da die Richtlinie deutliche Einschränkungen des legalen Waffenbesitzes beinhaltet, wollten verschiedene Länder diese Richtlinie nicht umsetzen. Die Tschechische Republik, unterstützt durch Ungarn und die Republik Polen haben deswegen beim Europäischen Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage gegen die EU-Waffenrichtlinie eingebracht. Gegner waren das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union; diese wurden durch die Französische Republik und die Europäische Kommission unterstützt.

Wie leider zu erwarten war hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr die Klage abgewiesen. Die in der Richtlinie getroffenen Maßnahmen stellen nach dem Gericht keinen Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und das Diskriminierungsverbot dar.

Grundsätzlich sind nach der Richtlinie in halbautomatische Feuerwaffen umgebaute automatische Feuerwaffen verboten. Die Richtlinie enthält diesbezüglich aber eine Ausnahme. Die Voraussetzungen werden aber nur von der Schweiz erfüllt, die zum Schengen-Raum gehört und für die die Richtlinie deshalb ebenfalls gilt.

*Europäischer Gerichtshof segnet EU-Waffenrechtsrichtlinie ab*

Die Tschechische Republik sah darin unter anderem eine Diskriminierung und begehrte die vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie.

Der EuGH wies die Klage aber ab. Der Unionsgesetzgeber habe den ihm durch Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeräumten Ermessensspielraum beim Erlaß der Richtlinie nicht überschritten. Die Ausnahme zugunsten der Schweiz trage der Kultur und den Traditionen des Landes Rechnung. Das Land habe viel Erfahrung und verfüge über Fähigkeiten, die betreffenden Personen und Waffen nachzuverfolgen und zu überwachen. Daher sei zu vermuten, daß die von der Richtlinie verfolgten Ziele der öffentlichen Sicherheit trotz der Ausnahme erreicht werden. Da sich kein anderer EU-Mitgliedsstaat in einer vergleichbaren Lage befände, liege eine Diskriminierung nach dem EuGH nicht vor.

Das Ergebnis der Nichtigkeitsklage war vorherzusehen. Bei allen Ehren für das hohe Gericht, es handelt sich doch um ein „politisches Gericht“, dessen Entscheidungen oft nicht unerwartet kommen.

Durch die Entscheidung wurde nunmehr klargestellt, daß alle Länder der EU die Waffenrechtsrichtlinie umzusetzen haben, sonst drohen kostspielige Verletzungsverfahren.

Vor Umsetzung der Richtlinie in Österreich haben einige wenige die Auffassung vertreten, Österreich solle einfach die Richtlinie nicht umsetzen. Ganz abgesehen davon, daß es völlige politische Illusion war, daß die damalige ÖVP/FPÖ-Regierung die Vorgaben der EU nicht befolgt, zeigt die nunmehrige Entscheidung, daß es richtig war, die Richtlinie umzusetzen. Genau aus diesem Grund hat sich ja auch die IWÖ in den Gesetzwerdungsprozeß aktiv eingebracht, um zu erreichen, daß die Umsetzung nicht über das unbedingt geforderte Maß hinausgeht.

*Mag. Eva-Maria Rippel-Held*

# Walmart will Waffenverkäufe weiter einschränken

## Auch Walmart huldigt dem Geist der Zeit und will Waffenverkäufe einschränken.

*Eine Filiale des US-Handelsriesen*

Viele kennen wahrscheinlich Walmart von einem USA-Besuch. Walmart ist ein weltweit tätiger US-amerikanischer Einzelhandelskonzern, der einen großen Teil des US-Marktes beherrscht. Walmart gehört zu den umsatzstärksten Unternehmen der Welt und beschäftigt weltweit über 2 Millionen Angestellte und ist damit der größte private Arbeitgeber weltweit.

Insbesonders in den USA konnte man bei Walmart in der Vergangenheit auch Waffen und Munition einkaufen. Insbesonders in Bundesstaaten mit liberalen Waffengesetzen war es nicht unüblich, daß in Walmarkt-Filialen auch eine Abteilung für Waffen und Munition bestanden hat. Diese Waffenabteilungen sind schon seit langem Gegnern des legalen Waffenbesitzes ein Dorn im Auge. „Beunruhigte" Bürger veranstalteten Demonstrationen gegen Walmart und wollen so erreichen, daß der Einzelhandelsriese den Verkauf von Waffen und Munition einstellt.

Diese Bestrebungen haben nun teilweise Erfolg. Nach einem Bericht der Presse will das Unternehmen sein Waffenangebot weiter einschränken. „Der Verkauf von Munition für Handfeuerwaffen sowie von Munition, die für Sturmgewehrmagazine mit großer Kapazität genutzt werden könne, werde nach Abverkauf der Lagerbestände eingestellt, verkündete Walmart-Chef Doug McMillon am Dienstag. Zudem sollen Handfeuerwaffen künftig auch in Alaska nicht mehr verkauft werden – dem einzigen US-Bundesstaat, wo Walmart dies bisher noch tut. Darüber hinaus will der Konzern nicht mehr, daß Waffen offen in seinen Geschäften getragen werden." (Die Presse, 04.09.2019)

Ganz abgesehen davon, daß es – freundlich gesagt – zum Schmunzeln anregt, wenn die „Qualitätszeitung" Die Presse so einen waffentechnischen Unsinn schreibt (wodurch unterscheidet sich Munition, die für Sturmgewehrmagazine mit großer Kapazität genutzt werden kann beispielsweise von Munition für einen klassischen Jagdrepetierer im gleichen Kaliber?), kann man sehen, wie die Antiwaffenhysterie auch in den USA Erfolg zeigt.

*Ing. Andreas Tögel*

# Privater Waffenbesitz: USA und Europa - der große Unterschied

**In politischer Hinsicht bestehen zwischen Europa und den USA wesentliche Unterschiede. Einer der wichtigsten betrifft das Verhältnis der Bürger zur Regierung, das sich in zehn Zusatzartikeln zur Verfassung der Vereinigten Staaten manifestiert; nämlich in der am 25. September 1789 vom Kongress beschlossenen „Bill of Rights". Der zweite dieser Zusatzartikel, das vieldiskutierte „Second Amendment", garantiert das Recht der Bürger auf den Besitz und das Tragen von Waffen. Er lautet: „Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden." Bis heute steht diese Textpassage im Mittelpunkt heißer Kontroversen – insbesondere dann, wenn es zu einem Mißbrauch privater Waffen kommt.**

*James Madison*

## Wogegen zielt das Waffenbesitzrecht?

Bemerkenswert ist weniger die Tatsache, daß der private Waffenbesitz in den Vereinigten Staaten im Verfassungsrang steht und *„nicht beeinträchtigt werden"* darf, sondern vielmehr die Begründung dafür. Es geht nämlich ausdrücklich nicht um den Waffenbesitz zwecks Jagdausübung oder als Mittel zur Selbstverteidigung gegen gewöhnliche Kriminelle, sondern um die Abwehr von Übergriffen der eigenen Regierung. Mehrere Zitate führender Politiker und Gründerväter der USA liefern dafür eindrucksvolle Belege.

## Die Stimmen von vier Präsidenten

Der erste Präsident der Vereinigten Staaten, George Washington, sagte: *„Ein freies Volk muß nicht nur bewaffnet und diszipliniert sein. Es sollte vielmehr so ausreichend mit Waffen und Munition ausgerüstet sein, daß es jederzeit seine Unabhängigkeit gegen jedermann verteidigen kann, der es zu mißbrauchen versucht. Das schließt insbesondere die eigene Regierung ein."*

Der Nachfolger Washingtons im Amt des Präsidenten, John Adams, fügte hinzu: *„Waffen in den Händen der Bürger können nach ihrer eigenen Entscheidung zur Verteidigung ihres Landes, zum Sturz der Tyrannei oder zur privaten Selbstverteidigung benutzt werden."*

Schließlich meinte der vierte Präsident des Landes, James Madison: *„Eine Regierung, die ihren gesetzestreuen Bürgern nicht zutraut, Waffen zu besitzen und zu tragen, ist selbst nicht vertrauenswürdig."*

In den Ohren mehrheitlich obrigkeitshöriger und politikgläubiger Europäer klingt das haarsträubend. Die Rechtschaffenheit der Machthaber und Bürokraten anzuzweifeln, grenzt in der Alten Welt an Blasphemie. Besonders Deutsche und Österreicher, die nie eine erfolgreiche Revolution zustande gebracht oder – anders als Briten und Franzosen – einen Herrscher enthauptet haben, verschwenden trotz übler Erfahrungen in der gar nicht so fernen Vergangenheit keinen Gedanken daran, sich mit Waffengewalt ihrer eigenen Regierung zu erwehren. Staat, Regierung und Bürokratie wähnen sie stets im Recht.

Ganz anders die Mentalität jenseits des Atlantiks: Bis heute würde es dort eine Regierung politisch nicht überleben, sollte sie den ernsthaften Versuch unternehmen, das Recht der Bürger zum Waffenbesitz auszuhebeln.

*George Washington*

*John Adams*

Der Unterschied im Selbstverständnis der Bürger zum Staat wird besonders an der Einstellung zum Waffenbesitz deutlich: Selbstbewußte US-Amerikaner werden sich ihre Waffen allenfalls aus den *„kalten, toten Händen"* nehmen lassen, wie es der seinerzeitige Chef der National Rifle Association, Charlton Heston, formulierte. Offenbar ist in den USA die Erinnerung an die Zeit des Kampfes der Kolonisten gegen die britische Tyrannei – und an die dafür notwendigen Mittel – noch nicht verblaßt.

Die über die Meinungshoheit gebietende Linke Europas hat es dagegen geschafft, den Staat zu heiligen und jeden Widerstand gegen ihn zu kriminalisieren. Solange sie selbst noch nicht an Schalthebeln der Macht saß, war das nicht so. Karl Marx sagte einst: *„Die Waffen und die Munition dürfen unter keinem Vorwand aus den Händen gegeben, jeder Entwaffnungsversuch muß nötigenfalls mit Gewalt vereitelt werden."* Nach dem Marsch der Marxisten durch die Institutionen sieht das anders aus.

Das Leben in Europa wird – aus sattsam bekannten Gründen – immer gefährlicher. Wie der Einzelne ungeachtet der waffengesetzlichen Bestimmungen darauf reagiert, ist letztlich seine Entscheidung.

**LIMEX GmbH**
**Gewerbepark Draubogen 2**
**9162 Strau**
**Austria**

Info@limex-defence.com
**0043 (0) 4227 26305**
**www.limex-defence.com**

## JETZT NEU AUCH IN ÖSTERREICH ERHÄLTLICH, FRAGEN SIE IHREN FACHHÄNDLER!

LITHGOW ARMS LA-105 WOOMERA RIFLE - Kal. .308WIN / 6,5 CREEDMOOR

## SELBSTLADEKARABINER LLC „LIMEX LUGER CARBINE“

**9x19mm – POLYMER LOWER & HANDGUARD - für GLOCK Magazine - GEFRÄSTER UPPER – METALL BACK UP SIGHTS - BEIDSEITIGE SICHERUNG – SEMI AUTO – nur 2,6 kg leer – Kat. B WAFFE -**

**www.semiauto.at**

*Star Modell B auf Originalbedienungsanleitung und Konstruktionszeichnung*

*Dr. Hermann Gerig*

# Die Pistole STAR B

## Bonifacio ECHEVERRIA, S.A. – EIBAR (Spanien)

Gemeiniglich assoziiert der EU-Bürger der heutigen Zeit mit dem Wort „Spanien“ schöne Mittelmeerstrände, Oliven aber auch viel alte Kultur und in letzter Zeit auch spezielle innenpolitische Probleme. Im Gegensatz dazu ist der Norden der iberischen Halbinsel geprägt von einer Landschaft mit Feldern, Wiesen und dichten, dunkelgrünen Wäldern und in der Region des Golfs von Biskaya sind stürmische Wetter schon seit alten Zeiten in der Schiffahrt gefürchtet gewesen. In diesem Gebiet sind die Landwirtschaft, die spanische Industrie und besonders die Waffenfertigung lokalisiert.

Nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges (Juli 1936 bis April 1939) regierte „Generalissimus“ Francisco Franco autoritär das innerlich zerrissene Land. Die Struktur der Waffenindustrie wurde radikal verändert – kleine Firmen und Zulieferer mußten schließen, sodaß nur Astra, Star und Llama als Waffenfabriken überlebten.

Und wieder gab es in Europa Krieg und wie schon 1914 bis 1918 machte sich recht bald eklatanter Waffenmangel auf beiden Seiten bemerkbar. Zwei Auswege boten sich an: Man bedient sich der Produktionskapazitäten von Waffenfirmen in neu gewonnenen oder eroberten Gebieten (D) oder man hat, wie das vereinigte Königreich (GB) mächtige Freunde (USA), die – obwohl neutral – sowohl staatliche als auch private Waffenlieferungen organisierten, durchführten und Kredite gewährten, die das UK (GB) noch bis in die 60er-Jahre zurückzahlte.

Die Faustfeuerwaffe hatte im 1.WK noch gewisse militärische Bedeutung, man denke nur an Kämpfe in engen Gräben der Westfront oder in den Kavernen und Klettersteigen der Alpenfront, wenngleich der Karabiner auch immer „am Mann“ war,

*Pistole von links auf Bedienungsanleitung mit Angabe der verschiedenen Pistolenmodelle*

aber eben nicht immer sofort einsatzbereit. Nicht zu unterschätzen ist auch die psychologische Bedeutung einer Faustfeuerwaffe besonders in Krisensituationen. Einige Male hörte ich von WK 2-Teilnehmern: *„Richtig wehrlos war ich erst, als ich meine Pistole im Gefecht verlor“* (aus einem Vortrag „Der Endkampf um Berlin April 1945“ von Dipl. Ing. Tonn).

Auch im 2.WK waren Waffenverluste enorm – Franco hatte mit seinen Waffenfabriken, die schon länger die Krisengebiete der Welt belieferten die Möglichkeit, sich für den Einsatz der Legion Condor teilweise zu revanchieren. Die Firma Star belieferte mit der ausgezeichneten STAR A seine eigenen Streitkräfte im Kal. 9mm Bergmann Bayard (Largo), das von 1905 bis in die 70er Jahre Ordonnanzkaliber war. Diese Pistole war je nach Empfängerland mit folgenden Kalibern angeboten: 9mm largo, 9mm Parabellum, 7,63 Mauser, für Italien 1972 im Kal. 7,65 Luger und sogar in .45 ACP. Das deutsche Reich war vor 1945 Abnehmer von Star-Pistolen, die ab 1942 als Typ B bezeichnet wurden. Bulgarien kaufte 15000 Star B, die 1943/44 ausgeliefert wurden. Nach Kriegsende führte das Land Niedersachsen von 1951 bis 1954 die Pistole Star B im Kaliber 9mm (9x19) bei seiner Landespolizei ein. Gestempelt werden diese Pistolen bereits im Werk an der Vorderseite des Griffstücks mit den Blockbuchstaben LPN (siehe Foto).

## Beschreibung der Pistole

Zitierung aus der Bedienungsanleitung um 1951:

*„Die STAR-Pistole ist eine halbautomatische Selbstladewaffe, bei der die Pulvergase nicht nur das Geschoß vorwärtstreiben, sondern auch durch Ausnutzung des Rückstoßes im Verein mit den Federkräften das Öffnen und Schließen des Verschlusses, die Vor- und Rückwärtsbewegung der anderen Teile, das Ausziehen und Auswerfen der Patronenhülsen, sowie das Laden selbsttätig bewirken.“* Zitat Ende.

Etwas moderner ausgedrückt: Die Starpistole ist eine verriegelte Vollstahlpistole mit außenliegendem Hahn. Sie verriegelt nach dem alten Browningkonzept mit Kettenglied, das in der Originalanleitung als Ösenklinke (sic!) bezeichnet wird. Das einreihige Magazin faßt bei dem Modell Star B 8 Patronen 9mm Parabellum (Die Bezeichnung 9mm Luger war in Deutschland noch nicht üblich). Die Rückseite des Griffstückes ist geriffelt, der Abzug blank und der Hahn ist bunt gehärtet. Der Lauf besitzt 6 Züge und Felder, die Drallrichtung ist rechts, im Gegensatz zu Browning – Colt’s Linksdrall.

## Technische Daten

Nach Browningprinzip verriegelte Ganzstahl Selbstladepistole

| | |
|---|---|
| Länge: | 2004 mm |
| Höhe: | 130 mm |
| Breite: | 30mm |
| Lauflänge: | 127 mm |
| Länge der Visierlinie: | 160 mm |
| Gewicht mit leerem Magazin: | 1000g |
| Kaliber: | als Mod.B….9mm Luger, 9mm Para, am Lauf lautet die Kaliberangabe Cal. 08. |

Magazin für 8 Patronen.

*Star B auf dazugehöriger Polizeitasche von Geco + Reservemagazin*
**© Dr. Hermann Gerig**

*Die Stempelung LPN für Landespolizei Niedersachsen, wurde bereits im Werk ausgeführt*

*Kaliberangabe lautet "Cal.08" und steht für 9 mm Parabellum*

*Pistole von rechts plus Reservemagazin.*

Für Star MB Kaliber 9mm Luger Bayard 1960 mit Anschlagschaft gab es Magazine für 10, 16 und 32 Patronen.

## Besonderheiten

Spanische Waffen umgibt nicht der Nimbus deutscher oder US-amerikanischer Produkte, zumal viele Konstruktionen ganz eindeutig „Nachbauten“ sind. So ist die Star B, die ja eindeutig auf Brownings Konzept beruht, zwar ein Nachbau, der aber dem Original mehr als ebenbürtig ist und sich nicht nur bei der Wehrmacht, sondern auch in vielen Kolonialkriegen der Sieger nach 1945 sehr gut bewährt hat. Innerhalb der einzelnen Modelle gibt es noch kleine Unterschiede. BS bedeutet Modell B mit Magazinsicherung. Über zwei Jahrzehnte war dieses Modell, teilweise auch mit einem links am Griffstück angebrachten Ring für eine Fangschnur, die offizielle Faustfeuerwaffe der Südafrikanischen Armee.

## Laden und Funktion

Entsprechend dem Zeitraum der Entstehung der Star-Pistole sind alle Bedienungselemente nur für Rechtshänder ausgelegt. Kinder wurden ja damals fast überall in der „zivilisierten“ Welt schon in der Volkschule auf rechts umgelernt!

Die ungeladene Waffe wird mit der rechten Hand erfaßt und mit der Mündung vorwärts - abwärts gehalten. Mit der linken Hand wird das gefüllte Magazin in das Griffstück eingeschoben, während der rechte Zeigefinger ausgestreckt längs des Abzugs liegt. Der Sicherungsflügel wird nach unten gedrückt (roter Punkt wird sichtbar) und zeigt an, daß die Waffe entsichert ist. Mit der linken Hand zieht man den Verschluß gegen den Widerstand der Vorholfeder bis zum Anschlag zurück und läßt ihn nach vorne schnellen, wobei die oberste Patrone aus dem Magazin ins Patronenlager geschoben wird. „Die Waffe ist schussfertig“.

Sichern: Durch Hinaufdrücken der Sicherung (roter Punkt ist dann verdeckt) wird Hahn und Verschluß blockiert.

Entladen: Magazin herausnehmen, entsichern, Verschluß kraftvoll nach hinten ziehen. Die Patrone wird aus dem Patronenlager gezogen – kontrollieren! Die Pistole ist nun entladen und entsichert.

Laut originaler Bedienungsanleitung (diese mit der Seriennummer der Waffe!!) aus der ich teilweise zitiere, wird der Vorgang beim Schuß minutiös beschrieben, bis hin zur Angabe, daß Lauf und Verschluß verriegelt etwa 3 - 4 mm zurückgestoßen werden und erst nach Verlassen des Geschoßes entriegelt werden.

Ein Kapitel befaßt sich mit Hauptregeln zum Umgang mit Waffen: Nur die genaue Kenntnis einer Waffe ermöglicht deren Beherrschung. Die einwandfreie Handhabung muß immer wieder geübt werden. Bei jeder „Hantierung“ (sic!) ist der Lauf nach unten, vorwärts zu richten. Die Munition ist mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie die Waffe. Munition ist vor Öl zu schützen.

Es entstand der Text der Bedienungsanleitung offenbar in einer Zeit zu der öldichte Patronen noch nicht selbstverständlich waren.

## Zerlegen zum Reinigen

Grundsätzlich ist nach jedem Schießen, auch wenn nur ein Schuß abgegeben wurde, die Waffe zu reinigen und danach leicht „einzufetten“.

*Pistole Star B auf originaler Polizeitasche ( zu beachten  die "Colt Mündung")*

*Star B mit Geco Tasche und zum Vergleich Polizeitasche aus 1935 (Berlin), im Hintergrund Anschlagschaft*

Magazin herausnehmen, Verschluß zurückziehen und sich überzeugen, daß das Patronenlager frei ist. Man drückt die Federhülse einwärts und dreht dabei die Laufführungshülse so weit nach rechts, daß die Federhülse und die Vorholfeder frei werden. Dann zieht man den Schlitten zurück, bis sich die hintere, kleine Aussparung auf der linken Schlittenseite über dem Ansatz des Fanggelenks befindet, welches man in dieser Stellung nach links herausdrücken kann. Jetzt kann die Einheit Lauf, Schlitten und Vorholfeder nach vorne vom Griffstück abgezogen werden. Man merkt es ist funktionell eine Colt 1911-Goverment im Kaliber 9 x 19 von Star.

Bei den Pistolentaschen der deutschen Polizei gibt es eine Tasche nach „System Theuermann“ und eine Ausführung wie Polizeitaschen vor 1945 mit Zugriemen, gestempelt mit „Geco“ (Foto)

## Zusammenfassung

Die Pistole stammt aus einer Lieferung von 9000 Star B an die Landespolizei Niedersachsen. Nach den entsprechenden Richtlinien mußten alle sichtbaren Teile mit den letzten drei Ziffern der Servicenummer gestempelt werden – sogar die Laufführungshülse trägt die Ziffern! –eben echt deutsche Polizei. Die Star B-Modelle wurden bis 1983 erzeugt und waren das Erfolgsmodell der Firma. Die Pistole ist sehr gut ausgeführt, vermittelt ein Colt P 11-Gefühl und liegt sehr gut in der Hand. Das 16 Schuß-Magazin ist gewöhnungsbedürftig, das 32er-Magazin, das ich ausprobiert habe ist, da auch einreihig, so unhandlich, daß ich es als Kuriosum bezeichnen würde. Sinnvoll ist die Verwendung größerer Magazine nur für das Modell MD, das auch mit einer Reihenfeuereinrichtung und Anschlagschaft hergestellt wurde. Späte Versionen dieses Modells verfügen über eine Kadenzbremse.

Wenngleich bei uns nicht oft gesehen, bewährten sich die robusten Star-Pistolen Mod.B auf vielen Kriegsschauplätzen, vor, im und nach dem zweiten Weltkrieg. Die strenge Nummerierungspraxis dürfte nur für die Wehrmachtslieferung und die deutsche Polizei gegolten haben, denn die von mir gesehene Waffe aus Südafrika hatte keine Teilenummern. Die Pistolen für die Wehrmacht haben den Fangriemenring und die deutsche Abnahme: „WaAD 20“ oder „WaA 251“. Sie sind am Sammlermarkt selten und erzielen bereits bis zu € 1800,- (Dorotheum 2/2015).

## Literatur:

Baskische Pistolen & Revolver Albrecht Simon

Selbstladepistolen aus dem Baskenland Albrecht Simon

*zum Reinigen zerlegt*

*Dr. Hermann Gerig*

# Hermann-Historica, Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten, Auktion 80

**Bergmann Bayard Mod.1908** mit Anschlagschaft, Kal.9mm Bergmann, blanker Lauf, Länge 102 mm. Sechsschüssig. Gültiger Beschuß. Vorbereitet für Anschlagkasten. Links am Laufgehäuse Firmierung und Patent. Vollständige Brünierung (Originalität kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden).Bedienteile gelb angelassen. Dunkle, nummerngleiche Nußholzgriffschalen. Magazin ohne S/N. Dazu der Anschlagkasten, Korpus aus kräftigem, schwarzem Leder zum Tragen am Schulterriemen, am Fuß verstärkt mit Nußholz, Zwinge brüniert. Länge ca. 36.cm. Ruf € 3000,- Zuschlag € 3000,-

**Selbstladegewehr SIG-AMT, Kal. .308 Win.,** nummerngleich. Blanker Lauf mit Feuerdämpfer, Länge 55 cm. Fünfschüssig. Deutscher Beschuß. Dioptervisier skaliert 100 – 800. Tragegriff. Zweibein. Auf der Kammer gemarkt „SIC-AMT" (American Match Target), auf dem Kolbenansatz „SIC/Made in Switzerland". Vollständige originale Brünierung. Nußholzschäftung. Schwarzer Kunststoffgriff. 5er Magazin. Selten, wurde in den 70er-Jahren hauptsächlich für den US-Markt gefertigt. Bis auf das 5er-Magazin in neuer Erhaltung. Dazu ein 10er- und zwei 20er-Magazine. Länge 102cm. Ruf € 4800,- Zuschlag € 5800,-

**Walther P 38**, polierte Ganzstahlausführung, in Schatulle, Kal. 9mm Luger, Blanker Lauf. Achtschüssig. Beschuß. Standardbeschriftung. Vollständige, originale Hochglanzbrünierung. Nußholzgriffschalen. Magazin. Präsentiert in einer blauen Walther-Schatulle, Maße 25 x17 x5 cm, ausgelegt mit weinrotem Filz und Ersatzmagazin. Dabei der nummerngleiche Originalkarton mit Ersatzmagazin, Putzstock, Anleitung und Schußbild. Waffe fabrikneu. Ruf € 500,- Zuschlag € 1050,-

**Walther PPK, ZM, im Karton, Kal.6,35mm** Brown., blanker Lauf. Achtschüssig. Beschuß Krone/N. Fertigung um 1933. Signalstift. Verdeckter Schlagbolzen. Verschluß zur Gewichtreduktion innen ausgefräst. Standardbeschriftung. Vollständige originale Hochglanzbrünierung. Sicherung und Auszieher gebläut. Schwarze Kunststoffgriffschalen mit Blecheinlagen. Korrektes Magazin mit Schuh und Einschub eines Magazins das Mod. 8 für die dünnere und kürzere Patrone Kal. 6,35mm. Im nummerngleichen an den Ecken beschädigten Originalkarton in Holzoptik mit goldenem Aufdruck drei Manipulierpatronen und Putzzeug-Aludose mit Werksansicht, Ölfläschchen und Werg. Gesamtfertigung dieser fabrikneuen Waffe nur ca. 300 Stück. Wir (Hermann-Historica) hatten noch nie eine im Angebot. Ruf € 9000,- Zuschlag € 13500,-

**Steyr Mod. SP, Vorserie, Kal. 7,65 mm** Brown., Blanker Lauf, Länge 89 mm. Siebenschüssig. Fertigung 1958. Bescheinigung über Nichtbeschuß für Sammler. Verschluß verdickt und am Ende andere Kurve. Verdecktes Hahnschloß. DAO. Druckknopfsicherung am Abzug. Links gemarkt „Steyr-Daimler-Puch A.G. Mod. SP Kal.7,65mm". Vollständige originale Brünierung. Schwarze Kunststoffgriffschalen mit Logo. Magazin mit Schuh. Gesamtfertigung 912 Stück, davon gingen 200 nach Saudi Arabien. Ruf € 950,- Zuschlag € 1500,-

Zu den genannten Preisen kommen noch die Zuschläge/ Kosten und Gebühren des Auktionshauses

*Dr. Hermann Gerig*

# A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr

Wie schon im Artikel über die Star-Pistole erwähnt war die 9 mm largo von 1905 bis in die 70erJahre die spanische Ordonanzpatrone für Faustfeuerwaffen, aber auch für den kleinen Karabiner Destroyer M 1921 für die Guardia Civil. Die Dimensionen dieser bei uns 9mm-Bergmann-Bayard genannten Patrone sind praktisch mit der 9mm-Steyr ident. Die 9mm largo hat ein schwereres Geschoß und ist stärker geladen. Das Problem, die Star Pistole auf 9mm-Parabellum zu adaptieren ist, abgesehen vom Energieunterschied, die verschiedene Hülsenlänge.

| | |
|---|---|
| Steyr Hülsenlängen: | 22,70 - 23,20 mm |
| Bergmann-Bayard : | 22,80 - 23,00 mm |
| Parabellum : | 18,80 - 19,20 mm |

Die ca. 4 mm kürzere Hülse der 9mm Para war aber in der Praxis Ursache für Ladehemmungen, worauf die Magazinlippen adaptiert werden mußten.

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß bei Umstellung der Steyr M.12 von 9 mm Steyr auf 9 mm Para ein neuer Lauf mit adaptierter Wanzengeometrie in Steyr eingebaut wurde, das fixe Magazin für die Streifenladung aber mit beiden Patronenlängen ohne Änderung perfekt zurecht kam.

*Dr. Hermann Gerig*

# Aus alten Katalogen:

**Star Mod. M, Reihenfeuer, Kal. 9 mm** Para. Die Kombination: Reihenfeuer, tiefe Rankengravur und komplette Vernickelung machen diesen Posten zu einem sehr seltenem Angebot.

Originaltext: *„Star Mod. M, Reihenfeuer, Kal.9 mm Para, Beschussjahr R = 1947. Am Schlitten links bezeichnet „STAR Cal. 9m/m(38)“, rechts Umstellhebel für Reihenfeuer. Komplett vernickelt und mit sehr tiefer Rankengravur versehen. Brünierter Lauf. Nut für Anschlagschaft. Braune Nussholzgriffschalen mit grober Fischhaut. Dazu neuer Anschlagkasten aus mittelbraunem Nussholz. Gesamtzustand sehr gut bis neuwertig mit kleinen Fehlstellen an der Vernickelung (vorne am Schlitten). Sehr selten. Nach KWKG abgeändert.“*

Eine weitere Rarität:

„Star Mod. MMS, Export Südamerika, Kal. 7,63 mm. Nummerngleich. Links am Schlitten bez. „STAR B. Echeverria Eibar-Espana S.A. Cal.7,63m/m“, rechts am Griffstück „CAT-1662“. Nut für Anschlagkasten. Schwarze, samtene Hochglanzbrünierung, der Auszieher gelb angelassen. Abzug weiß poliert, Hahn bunt gehärtet. Dunkelbraune Kunststoffgriffschalen. Schwarzes Magazin. Dazu der nummerngleiche neue Anschlagkasten aus dunkelbraunem Nussholz mit schwarz brünierten Beschlägen. Werksfrischer Gesamtzustand mit makelloser Brünierung.“

---

*Dr. Hermann Gerig*

# Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Schwerpunkt Selbstlader und Flinten“

## 9. November 2019, Palais Dorotheum

**Repetierbüchse, Remington Armory, Mod.: russisches Infanteriegewehr M1891** System Mosin Nagant – für die finnische Armee umgebaut, Kal.: 7,62 x 54R (nicht nummerngleich), Lauflänge 800 mm, die Laufwurzel gestempelt mit dem Firmenschriftzug und Herstellungsjahr „1917“. Besitzstempel „SA“ für Suomen Armeija – Finnische Armee. Schaft ebenfalls mit finnischem Überarbeitungsstempel, gebraucht, guter Erhaltungszustand, Lauf innen in gutem Zustand – im Mündungsbereich in den Zügen rau. Brünierung fleckig und blank, Schaft mit Sprung und Gebrauchsspuren, Münchner Beschuß. Ruf: € 200,- Meistbot € 450,-

Remington fertigte diese Waffen für die Weißen Revolutionsgarden wie auch für eigene Truppen, die im russischen Bürgerkrieg eingesetzt waren. Es wurden diese Waffen auch an Wehrkörper in den USA ausgegeben. Die Waffe wurde von der finnischen Armee für den eigenen Dienstgebrauch abgenommen.

**Repetierbüchse Winchester, Mod.: P14, Kal.: .303 brit.,** Lauflänge 658 mm, klappbares Visier mit verstellbarem Lochgrinsel, diverse Abnahme- und Kontrollstempel sowie „Broad Arrow“, gebraucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen in gutem bis sehr gutem Zustand, der Schaft mit deutlichen Gebrauchsspuren, die Brünierung stellenweise fleckig, Münchner Beschuß. Ruf €90,- Meistbot € 450,-

**KK- Repetierbüchse , CZ, Mod.:452-2E ZKM, Kal.: .22 lr.**, Lauflänge 630 mm, zwei Magazine, brünierter Lauf und Systemhülse, höhen- und seitenverstellbares Visier, Kornschutz, Klemmontage mit montiertem ZF „Bushnell“ 4x32, Abs.: Plex, Hauptrohr aus schwarzem Leichtmetall, Halbschaft aus Nußholz mit Pistolengriff, Fischhaut und Schaftkappe aus schwarzem Kunststoff, Schaftlänge: 355 mm, Riemenbügel, gebraucht, guter bis sehr guter Erhaltungszustand, reinigungsbedürftig, Lauf innen spiegelblank, Brünierung in gutem Zustand, minimale Gebrauchsspuren, dazu ein Lederriemen mit grüner Unterfütterung, tschechischer Beschuß. Ruf € 90,- Meistbot € 240,-

**Pistole, Steyr, Mod.: GB, Kal.: 9mm Para**, Lauflänge 136 mm, ein Magazin, eine der ersten Zivilfertigungen, Ausführung mit skelettiertem Hahn, das Griffstück und der Lauf mit Hammerschlaglackierung, seitlicher Entspannhebel, gebraucht, sehr guter Erhaltungszustand, leichte Gebrauchsspuren, Brünierung stellenweise an den Kanten minimal blank und minimal fleckig, der Lauf innen spiegelblank, dazu die Originalverpackung, Wiener Beschuß aus Mai 1982. Ruf € 240,- Meistbot € 320,-

**Pistole Mauser, Mod.: Mauser Original 06/29, Kal.: .30 Para**, Lauflänge 120 mm, zwei Magazine – eines original, Griff- und Drehhebelsicherung, am Verschluß Mausertonne mit „Original Mauser“ Holzgriffschalen, gebraucht, sehr guter Originalzustand, spiegelblanker Lauf, an der Waffe keine Fremdstempel, Brünierung an wenigen Stellen fleckig, kleine blanke Stellen, Ulmer Beschuß 1969. Ruf € 500,- Meistbot € 850,-

**Pistole, John Inglis Co. – Canada, Mod.: Browning 1935 HP No 2 MK 1***, Kal.: 9mm Para, ein originales Magazin, fixes Visier, matte Oberfläche, auf der linken Verschlußseite die Beschriftung: „BROWNING FN 9MM HP INGLIS CANADA“, kanadische Abnahmestempel, Griffschalen aus schwarzem Kunststoff mit Fischhaut, Fangriemenöse, gebraucht, guter Originalzustand, Brünierung an den Kanten minimal blank, Lauf innen in gutem Zustand, reinigungsbedürftig, kein gültiger Beschuß, Sammlerwaffe. Ruf € 250,- Meistbot € 600,-

Zu den angeführten Preisen kommen noch die Mehrwertsteuer und die Gebühren des Auktionshauses.

*Dr. Norbert Mosch*

# Der Bruchtest im Kampfsport

Bruchtests sind das, was jedem Zuschauer einer Kampfsport-Vorführung im Gedächtnis bleibt. Es hat etwas Animalisches und Endgültiges, wenn jemand ein Brett, einen Ziegel oder eine Kokosnuß mit der Hand oder dem Fuß zerbricht. Obwohl Bruce Lee sagte „Bretter schlagen nicht zurück" beweist ein Bruchtest doch die Wirksamkeit einer Technik. Wer einen Bruchtest ausführt tut dabei etwas, was nicht jeder kann und zeigt seine Körperkraft und Konzentration.

Wer selbst Kampfsport trainiert weiß, daß der Bruchtest an sich nicht geübt wird. Es ist die Technik, die man übt und die – wenn man sie beherrscht – einen befähigt einen Bruchtest durchzuführen. Das zerbrochene Brett zeigt, daß man fähig ist, hohe Kräfte zielgenau und konzentriert in ein Ziel zu lenken und darum geht es doch bei den meisten Kampfsportarten.

*Notwendig für den Bruchtest: Körperkraft und Konzentration*

Wie hoch diese Kräfte sein können belegen Messungen, die z. B. an der BMW AG in München durchgeführt wurden, wo bei einem Handkantenschlag von Taekwondo-Großmeister Kwon Jae Hwa eine Schlagkraft von 600kg gemessen wurden. Kein Wunder, daß dabei auch Flußkieselsteine zerbrochen werden können.

*Bilder, die die Kraft eindrucksvoll zeigen*

machen zu können. Dafür ist dieser für Laien dann schier unglaublich.

Welche Arten von Bruchtests gibt es nun? Grundsätzlich unterscheidet man Technik- und Kraftbruchtests. Bei den technischen Bruchtests sind die Bretter oder die zu zerbrechenden Materialien nicht so dick, aber die ausgeführte Technik ist sehr schwierig und kompliziert. Dazu gehören etwa Mehrfachbruchtests mit den Beinen im Sprung oder Bruchtest mit den Fingerspitzen oder mit dem Kopf. Spitzenreiter derzeit in diesem Bereich sind die Profis des koreanischen Kukkiwon Demoteams, die mit unglaublichen Saltos, Sprüngen und Drehungen bis zu sieben oder acht Bretter in einem Sprung zerbrechen. Kraftbruchtests beeindrucken hingegen mit der Anzahl der Bretter oder der Dicke des Materials, das zerbrochen wird. Bei Bruchtestwettbewerben muß man schon sieben oder acht Bretter (das sind dann etwa zwanzig Zentimeter Holz) oder bis zu zwanzig Dachziegeln übereinander zerschlagen, wenn man auf das Siegertreppchen will.

Obwohl der rein physikalische Aspekt eines Bruchtests gemessen werden kann, wundert man sich doch immer wieder, wie der menschliche Körper, der doch weniger hart als ein Ziegel oder ein Kieselstein ist, solche Energien übertragen kann. Man muß nicht die Esoterik bemühen oder in das Gebiet der Wunderheiler und Aluhutträger abgleiten, aber Tatsache ist, daß es viel mit Konzentration zu tun hat. Natürlich muß man entsprechend trainiert sein aber Willenskraft und geistige Konzentration sind das Ausschlaggebende. Einzelne Mönche des berühmten Shaolin Klosters in China trainieren bis zu dreißig Jahre lang, um dann einen einzigen speziellen Bruchtest

Der spektakuläre Teil des Kampfsporttrainings ist der Bruchtest. Er ist aber nicht der Wichtigste. Richtig gelehrt schult Kampfsporttraining Körper und Geist. Der Bruchtest ist nur eine Ausprägung davon.

MADE BY

**GRENZENLOS MODULAR**
PRÄZISION MADE IN GERMANY

# P226 X-SERIE®

### VERSTELLBAR

Der in Länge, Gewicht, Triggerstop und Vorweg verstellbare Matchabzug erlaubt dem Schützen eine individuelle Anpassung

### MODULAR

Wechselsysteme in verschiedenen Längen und Kalibern (.22lfB, 9x19, .40S&W) machen aus einem Voreintrag vier Waffen

### VIELFÄLTIG

Umfassendes Sortiment an Tuningteilen, Laufgewichten, Montagen und vielem mehr

SIG SAUER

WWW.SIGSAUER.DE

*Fabio Witzeling*

# Analyse zur Nationalratswahl 2019

War der Wahlkampf 2017 noch dominiert von der Thematik der Migrationskrise, die das Parteienspektrum wie lange nicht mehr polarisierte und deren Auswirkungen die konkrete Lebensrealität der Bevölkerung berührte, so war der nun vergangene Wahlkampf vor allem geprägt durch Inhaltsleere. Der allseits proklamierte Klima-Hype, der laut Experten-Meinungen das Migrationsthema ersetzt haben soll und international von allen Medien befeuert wurde, blieb in Wirklichkeit auf diese Medienkaste und einige ideologisierte Schüler und Studenten beschränkt. Da jede Partei irgendwie für Klimaschutz stand, eignete sich das Thema auch kaum zur Polarisierung, noch konnte es bei der großen Mehrheit der Bevölkerung Anklang finden, die aufgrund konkreter lebensweltlicher Problemlagen keine Muse für solcherlei abstrakte Untergangsszenarien aufbringen kann.

Jedoch hat es in Kombination mit einem durchaus pragmatischen Spitzenkandidaten für einen respektablen Wiedereinzug der Grünen in den Nationalrat gereicht. Bisweilen vergessen ist der realitätsferne Moralismus der Grünen im Kontext der Migrationskrise, welcher sie vor nicht allzu langer Zeit aus dem Parlament katapultierte. Dieses Gesicht der Grünen könnte sich jedoch schon in den Diskussionen um eine sehr gut mögliche Regierungsbeteiligung bald wieder offenbaren.

Der SPÖ war weder ein auf sie zugeschnittener Medienhype noch eine passende (wenn auch grundsätzlich sympathische) Spitzenkandidatin vergönnt. Auch sie lernte wenig bis nichts aus der Flüchtlingskrise und versteifte sich noch penetranter auf die seit damals allergenen Begriffe der „Menschlichkeit", „Vielfalt" und „Toleranz". Ein gefühlsduseliger Wahlkampfsong vervollständigte noch das Bild des naiven Polit-Kitsch. Das Kunststück aus einer für die Sozialdemokratie mehr als günstigen Ausgangslage keinen Zugewinn zu ernten, sondern auch noch 6 Prozentpunkte zu verlieren, sollte auch im strukturkonservativsten Milieu zumindest einen bescheidenen Reflexionsprozess auslösen. So möchte man meinen. Doch die nach dem Wahldebakel von der Parteichefin ausgegebene Devise „Die Richtung stimmt!" läßt jede Hoffnung verwerfen, daß die einstige Volkspartei ohne größere personelle Umstrukturierungen die auf der Hand liegende - und von großen Teilen der Basis längst als notwendig erkannten - Konsequenz zieht: Der seit Jahren überfällige Ausbruch aus der polit-medialen Blase.

Während jedoch dem aufgesetzten Habitus der „Menschlichkeit" kein Erfolg beschieden war, konnte die neue Volkspartei mit der Inszenierung der Volksnähe einen weiteren Erfolg feiern. Das Grundrezept von 2017 - FPÖ-Positionen mit repräsentativerem Gesicht zu verkaufen - mundete den Wählern einmal mehr. Die Zuspitzung der Partei auf eine Person, welche aufgrund zahlreicher eher wenig geschickter Angriffe durch die politischen Gegner den Märtyrerstatus quasi in den Schoß geworfen bekam, tat ihr übriges. Die menschgewordene Marke „Sebastian Kurz" überlebte Regierungskrise und Wahlkampf trotz einiger Schnitzer praktisch unbefleckt. Jener große Fleck, den vor allem ausländische Politiker und Medien schon in dem Tabubruch der Koalition mit der FPÖ wahrnehmen, läßt sich wahrscheinlich nur durch ein sehr hippes, türkis-grünes Waschmittel wieder entfernen.

Die Verluste der Freiheitlichen waren durch die zur Wahl hin kumulierende Dichte an Skandalen rund um Ibiza, Postenschacher und Spesenrittertum vorhersehbar. Völlig gleich was weitere Untersuchungen über die faktischen Hintergründe der einzelnen Unappetitlichkeiten ergeben werden - das mediale Gesamtbild war am Ende ein verheerendes. Und genau hier liegt auch das Problem: Die Politik liegt flußabwärts von der Kultur. Solange diese als auch Medien und Wissenschaften fast vollkommen

*Fabio Witzeling*

Soziologe, Politik- und Strategieberater

in den Händen einer politisch uniform denkenden Klasse von Meinungsbildnern liegen, kann eine rein parteipolitsch ausgerichtete Bewegung auch mit den besten Anstößen nichts nachhaltig verändern (sollte das überhaupt gewollt sein). So fiel der FPÖ ein kleingeistiges Verständnis von Politik in Kombination mit einer komplett vernachlässigten Personalentwicklung schmerzhaft auf den Kopf.

Fazit: Die ÖVP-Strategie der Personalisierung des Wahlkampfes auf einen lernwilligen Spitzenkandidaten, sowie eine rege Anpassungsfähigkeit auf anstehende Problemlagen ohne sich im persönlichen Kleinkriegen zu ergehen, hat gegenüber den anderen Parteien obsiegt. Sowohl SPÖ als auch FPÖ sind über ihre eigene geistige Trägheit und personelle Isolierung in kleinen, tonangebenden Zirkeln gestolpert. Für eine ehrliche Reflexion der eigenen Lage, die auch ein besseres Reagieren auf die vielen Skandale erlaubt hätte, fehlte offenbar die Motivation. Vielleicht ist diese ja jetzt vorhanden.

## Gastkommentar

*Dr. Norbert Mosch*

# Der Waffennarr

Der Waffennarr träumt von Pistolen und Gewehren. Schweißnaß wacht er auf. Er ist erregt und zittert am ganzen Körper. Schon wieder so ein Alptraum. Überall Schußwaffen und Messer. Ekelhaft. Er geht in die Küche und macht sich einen Kamillentee. Schon besser. Warum kann er nicht von etwas Schönem träumen? Schafe oder Butterblumen. Gänseblümchen oder tanzende Elfen auf einer Waldeslichtung. Immer diese Killergeräte. Der Waffennarr haßt Waffen.

So schön wäre die Welt, wenn es keine Waffen gäbe. Das hat schließlich schon John Lennon gewußt und besungen. Ein Visionär! Es wäre ihm erspart geblieben, erschossen zu werden gäbe es keine Waffen. Der Waffennarr ist konsequent. Er tut etwas, damit eine waffenlose Welt Wirklichkeit wird. Er hat kein Gewehr. Er hat keine Pistole und keinen Revolver. Er braucht das nicht. In seiner Welt sind alle freundlich und lieben sich. Er hat kein Messer. Wenn er ein Schnitzel ißt dann beißt er vom ganzen Stück ab. Messer sind etwas für brutale Mörder. Eine Gabel läßt er grade noch durchgehen.

Er betreibt keinen Sport. Sport ist eine Form von Krieg und der Waffennarr verabscheut den Krieg. Im Sport gibt es den Sieg und die Niederlage, wie deprimierend. Warum können nicht alle gleichzeitig Sieger werden? Halt! „SiegerInnen“ muß es heißen! Der Waffennarr ist auch konsequent beim Gendern. Und überhaupt: eine Waffe ist doch hauptsächlich was für Männer. Pfui! Wo bleibt die Gleichberechtigung? Ja, schon, es gibt Frauen im Schießverein und Soldatinnen beim Heer. Aber die sind in der Minderheit! Dieses Gefühl kennt der Waffennarr gut. Eine Schande.

Der Waffennarr ist in der Minderheit, aber er ist nicht allein. Er hat Freunde. Die sind alle freundlich und lieben sich. Sie wollen, daß auch alle anderen freundlich sind und sich lieben. Dafür gehen sie auf die Straße und protestieren. Wenn die anderen nicht auf sie hören, schlagen sie ein paar Schaufenster ein und werfen ein paar Steine. Aber niemand hat ein Gewehr oder ein Messer. Das wäre böse. Er freut sich, wenn Politiker auf ihn hören und Waffen verbieten. Er muß nur laut genug schreien

*Dr. Norbert Mosch, 9. Dan Taekwondo*

damit das passiert. Er braucht dazu keine Waffen. Am liebsten wäre es ihm, wenn es auf der ganzen Welt keine Waffen gäbe.

Aber was bliebe übrig vom Waffen-Narren wenn es keine Waffen gäbe?


www.semiauto.at

DEZEMBERAKTION - LIMITIERTE AT SERIE
Oberland Arms THOR M4 Austria in DEB / FDE
.223 REM mit 14,5“ LAUF, KALTGEHÄMMERT!

INKL.:
2 STK. 30 SCHUSS OA MAGAZINE

1000 SCHUSS PMC 55gr FMJ BT BRONZE

OA-WERBUNGS SET

1 STK M1913 ADAPTER RAIL ZU MLOK

€ 2.599,- UVP
Inkl. MwSt.

BEZUG ÜBER DEN WAFFENFACHHANDEL

**Dr. Dieter Kapell**

# Sturmgewehrpatrone 7,92 x 33, III überarbeitete Auflage

*ISBN 978-3-00-057311-8*

Der erste Weltkrieg gab durch die rasante Entwicklung im Waffenbau, in der Technikentwicklung vom Windkanal bis zum Motorenbau Anstoß für viele neue Konzepte nach 1918. Die strategische Bedeutung des Erdöls wurde erstmals weltweit erkannt.

Bei einigen Armeen wurde bereits während des Krieges die Erfahrung gemacht, daß 90% aller Ziele für Handfeuerwaffen im Bereich unter 600 m liegen und zwei Drittel aller Ziele sind weniger als 200 m vom Schützen entfernt.

Zusammenfassend: das Gewehr 98 mit der dazugehörigen Patrone 7,92 x57 mm ist zu stark und zu unhandlich. Die erste voll einsatzfähige Maschinenpistole der Welt, die MP.18. I, war für Nahgefechte sehr gut geeignet, aber wegen der Verwendung der Pistolenpatrone 08 (9 x 19) zu schwach und wegen der gekrümmten Flugbahn für Zielentfernungen über 100 m ungeeignet.

Bald nach dem ersten Weltkrieg verfaßte Hauptmann Piderit, Assistent der Gewehr-Prüfungskommission, eine Denkschrift mit dem Titel „Die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Kurzpatrone“. Die logische Konsequenz daraus: Es bedarf einer neuartigen Munition für eine völlig neue Waffe. Das Buch führt den Leser zu den vielfältigen Anfängen der Entwicklung. Industrie und Militär vieler Länder beschäftigten sich verstärkt mit der Entwicklung von Kurzpatronen für automatische Gewehre. Fast allen Entwürfen gemeinsam ist das Beibehalten eines Kalibers über 7 mm mit deutlich gekürzten, flaschenförmigen Hülsen. 1938 vergab das Heereswaffenamt sowohl an die Thüringer Firma C.G. Haenel den Auftrag eine neue Waffe zu entwickeln, als auch an das traditionsreiche Unternehmen Polte eine dazu geeignete Kurzpatrone zu schaffen. Der von Polte und dem Heereswaffenamt eingeschlagene Weg, auch für die Kurzpatrone möglichst viele Maße, insbesondere die Bodengeometrie und die Flaschenform der langen 7,92 mm Infanteriepatrone beizubehalten, sollte für den Erfolg der Neuentwicklung ausschlaggebend sein. Umfangreiche Tabellen und ausgezeichnetes Bildmaterial geben zusätzliche Informationen. Der Leser erfährt, daß die Kurzpatrone ein anderes Pulver als die Langpatrone benötigt. Genauso verhält es sich mit den Zündhütchen und den verschiedenen Durchmessern der Zündkanäle. Bei den Stahlhülsen muß die optimale Lackierung in langen Versuchsreihen getestet werden. Von der Elastizität bis zur Schichtdicke wurden verschiedene Ausführungen erprobt, um das Festbrennen der Stahlhülsen im gefechtsmäßigen Einsatz zu verhindern. Umso verständlicher ist das große Interesse sowjetischer Militärs über die Erbeutung „eines deutschen Automatik-Karabiners mit 4 Patronen“, das durch ein Schreiben an den Chef der Hauptdirektion Artillerie der Roten Armee bezeugt wird. Diese Information ist datiert vom 23.VI.1943 und bei dem erbeuteten Karabiner handelte es sich um einen MKb 42. Auch erfahren wir über die Vernehmung leitender deutscher Ingenieure der Firma Polte durch sowjetische Fachkräfte nach Kriegsende, die bereits eingelesen, Fragen über Hülsenlänge, Konizität und andere Details stellten. Die Sowjets haben offensichtlich die Bedeutung der deutschen Forschung, der Kurzpatrone und der dazu gehörigen Automatenwaffe voll erkannt. Am Ende des Buches informiert noch eine Zeittafel über die wichtigen Entwicklungsetappen der deutschen Kurzpatrone 7,92 x 33.

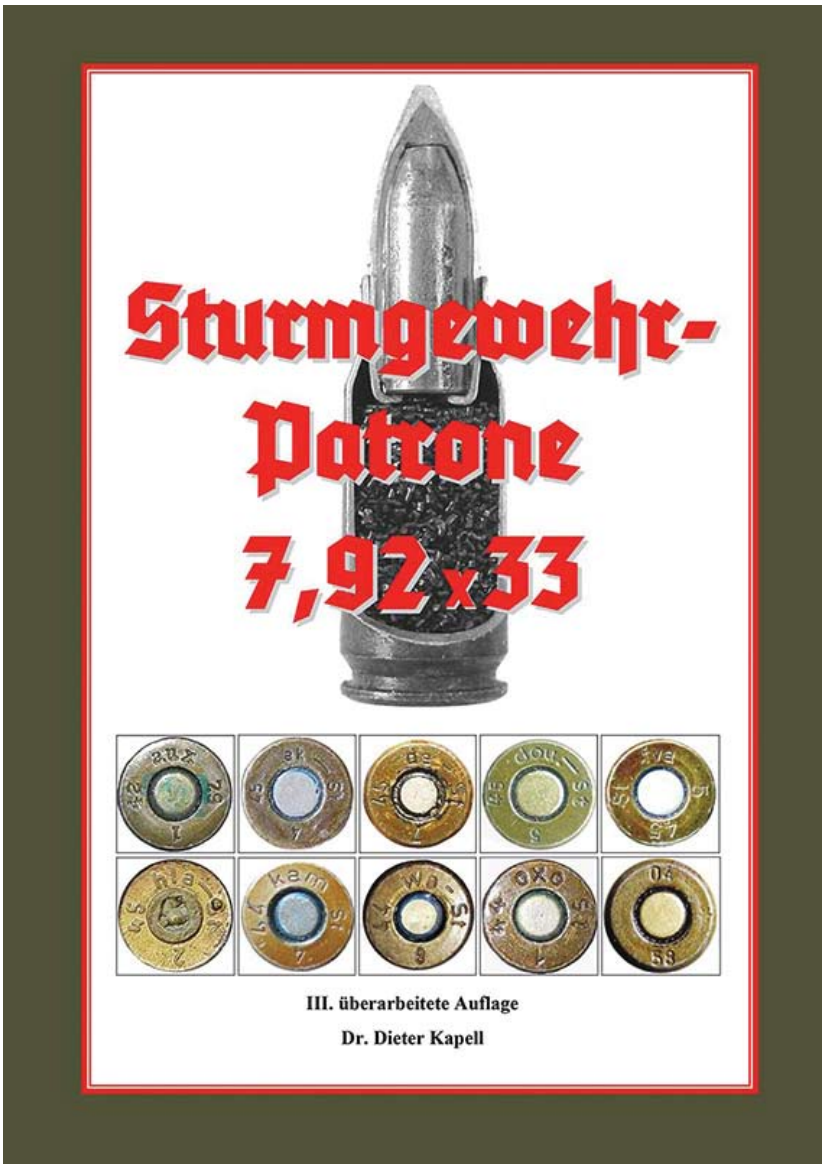


Mit der III. überarbeiteten Auflage ist Herrn Dr. Dieter Kapell ein Standardwerk über die Sturmgewehrpatrone 7,92 x 33 gelungen. Von der Entwicklung bis zu den letzten Produktionstagen im April 1945 informiert das hervorragende Buch. Es ist sowohl für den an Technik Interessierten, als auch für Patronensammler sehr empfehlenswert.

Ergänzend zu dem Hauptwerk gibt es, auch von Dr. Dieter Kapell, ein 70seitiges Kompendium über die Sturmgewehrpatrone 7,92 x 33 als Nachschlagewerk und Ergänzung. Es enthält auch eine tabellarische Übersicht über sämtliche, gegenwärtig bekannten Fertigungsreihen und Lose. Ein praktisches Stichwortverzeichnis rundet das Kompendium ab.

*Dr. Hermann Gerig*

**Tamara Scheer**

## Von Friedensfurien und dalmatinischen Küstenrehen

## Vergessene Wörter aus der Habsburgermonarchie

*222 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, Amalthea Verlag ISBN 978 – 3 -99050 – 145-0*

Der Historikerin Dr. Tamara Scheer ist mit diesem Buch ein witziges, bildendes Werk über die Geschichte, die Kultur und das Zusammenleben in diesem Vielvölkerstaat gelungen. Durch ihre Sprachkenntnisse und Forschung verbunden mit viel Archivarbeit konnte sie uns Dinge näherbringen und Zusammenhänge aufzeigen, die man sonst nicht wahrgenommen hätte. Das Buch beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Zeitraum, der in der Geschichtswissenschaft als späte Habsburgermonarchie bezeichnet wird. Es war die Epoche, beginnend 1867 mit dem ungarischen Ausgleich bis zum Ende des Weltkrieges 1918. Nach dem Kaiserreich Rußland war die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn das zweitgrößte Reich in Europa. Auf dem ehemaligen Territorium der Monarchie entstanden 13 Staaten! Doch trotz der vielen Unterschiede in Sprache, Kultur, Lebensweise und Religion hielt dieses Reich bis zum Ende seines letzten Krieges zusammen, zerfiel nicht, wie prognostiziert, und das vielleicht auch deshalb, weil alle sich zu diesem Staat bekannten. Die Autorin entführt uns mit ihren vielen Kurzgeschichten in diese vergangene Welt, die aber da und dort noch in Erinnerung sind oder wieder auftauchen, wie Martin Haidinger am Ende dieses Buches in seinem Epilog ausführt. Mit dem ersten Kapitel „Amnestiekarl“ werden wir gleich in den Juli 1918 geführt. Die Grundlage dieses Berichtes fußt auf den erhaltenen Tagebüchern vom letzten Militärkommandanten von Bosnien-Herzegowina, Stjepan Sarkotic und von den Aufzeichnungen des Offiziers Imre Suhay aus Belgrad. Wir erfahren die historischen Hintergründe für die Bezeichnung Amnestiekarl  und lernen so mit jedem Kapitel dieses Buches einen Teilbereich der Situation im alten Kaiserreich kennen. Die Titel reichen von Armeedeutsch, Armeeslawisch, Dalmatinisches Küstenreh über Friedensfurien bis hin zur Wiener Krankheit. Unterhaltsam geschrieben, aufgelockert durch vielfältiges Bildmaterial lernt man ohne es wahrzunehmen vieles vom Innersten der alten Doppelmonarchie und von den beiden letzten Kaisern, deren Dynastie das große Mitteleuropa jahrhundertelang geprägt hat. Ein sehr empfehlenswertes Buch für Geschichtsinteressierte und solche, die auf hohem Niveau schmunzeln wollen.

*Dr. Hermann Gerig*

§ § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § §

## Waffenrechtsseminare von IWÖ-Alt-Generealsekretär

**Hofrat i.R. - Oberst a.D. Mag.iur. Josef MÖTZ**

**Hochaktuell**: Hochkomplexe Bestimmungen des neuen Waffenrechts, großteils durch die EU verursacht, sind entweder am 1. Jänner oder 14. Dezember 2019 in Kraft getreten. Zur Information oder Schulung über diese umfangreiche Materie werden MS-Powerpoint® - unterstützte **Halbtagsseminare** angeboten.

**Für Einzelpersonen findet am Samstag, den 8. Februar 2020, ein Seminar von 14:00 bis 18:00 Uhr in 1010 Wien statt. Kosten pro Person: € 60,-- inkl. USt.**

Für **Gruppen**: Ideal für Firmen, Vereine und Institutionen, die in der Waffenbranche, im Schießsport, im Waidwerk, als Traditionsschützen, Reenactors oder sammlerisch tätig sind.

Anmeldung bzw. Details unter www.waffenbuecher.com oder informieren Sie sich direkt über Bedingungen und Kosten für Gruppen mittels E-Mail an kontor@waffenbuecher.com bzw. telefonisch unter **0650 5154656** zu Bürozeiten.

§ § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § § §

*Dr. Gerda Gerig*

# Jubiläen

**Im Jahr 324:** Konstantin der Große gründet Byzanz. 330 wird Byzanz als „Neues Rom“ zur Hauptstadt Konstantinopel (heute Istanbul).

**Im Jahr 354:** Augustinus, der größte lateinische Kirchenvater wurde in Nordafrika geboren.

**Im Jahr 1609** beobachtete Galileo Galilei zum ersten Mal den Mond mit seinem Teleskop und fertigte Zeichnungen von Gebirgen, Kratern und Ozeanen an.

**Im Jahr 1619**, vor 400 Jahren wählten am 13. November die dafür zuständigen Wahlmänner einen neuen Erzbischof in Salzburg. Dies war Fürsterzbischof Paris Graf Lodron. Er machte Salzburg zu einer „Insel des Friedens“ und wurde anläßlich einer Festveranstaltung im Salzburger Dom dafür besonders geehrt. Der Festredner führte aus: *„Während sich der Brand dieses unseligen Reformationskrieges über ganz Deutschland ausbreitete und die schwedische Soldateska bis vor die Tore Wiens gelangte, blieb Salzburg stets eine Insel des Friedens“*. Paris Lodron habe – die Furie des Völkermordens – von Stadt und Land abgehalten – durch kluge Politik sowie durch Erneuerung der Befestigungsanlage nach französischem Muster. Die neben der Friedenssicherung weiteren Verdienste Paris Lodrons sind die Gründung der Universität 1622 sowie die Vollendung des Salzburger Doms, die 1628 acht Tage lang gefeiert wurde.

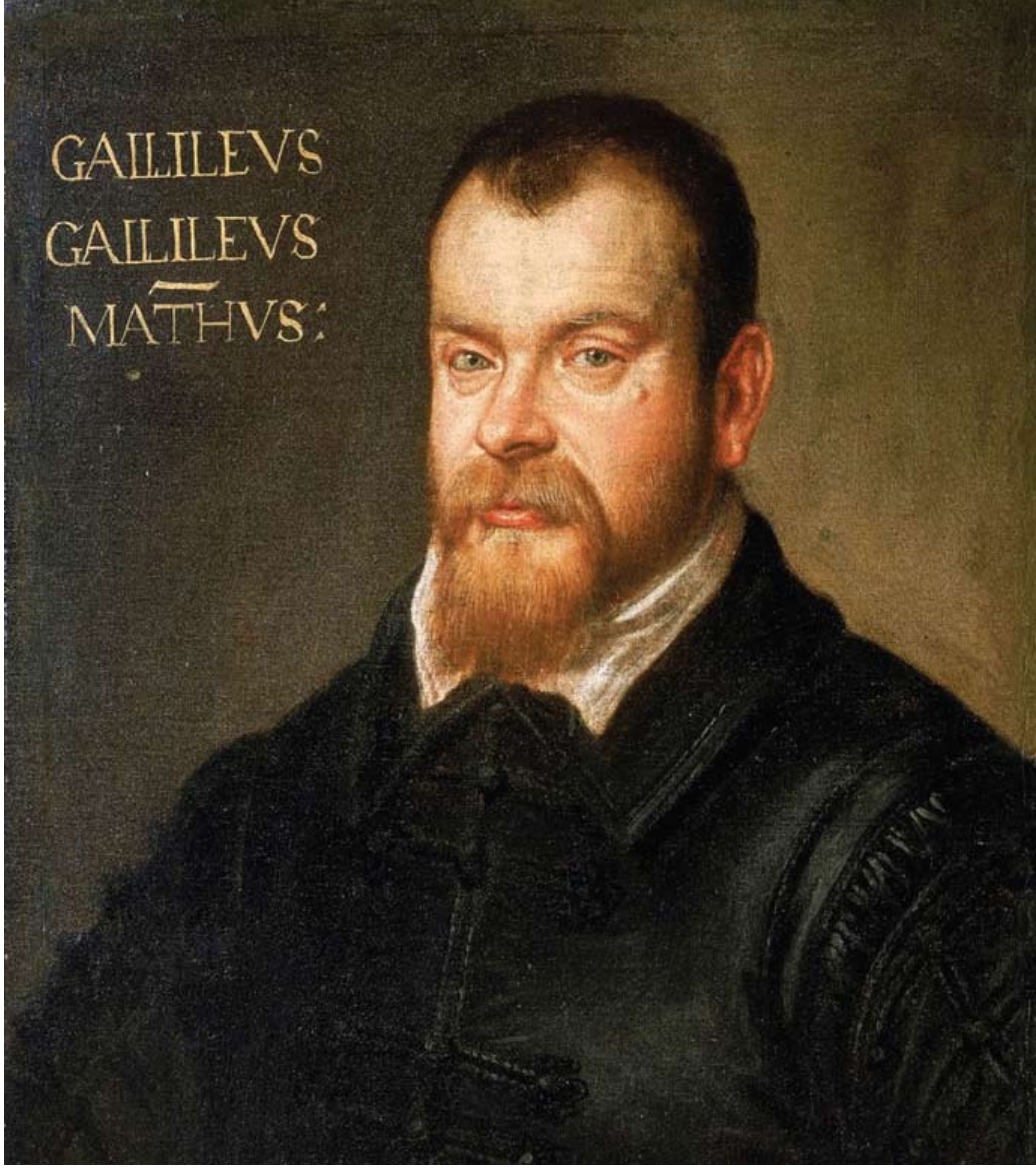

*Galileo Galilei*

**Im Jahr 1814:** Das erste dampfgetriebene Kriegsschiff, die von Robert Fulton entwickelte „USS Demologos“ läuft in New York von Stapel.

**Im Jahr 1904:** In New York wird ein Denkmal für den preußischen König Friedrich II enthüllt, ein Geschenk des deutschen Kaisers Wilhelm II. an das amerikanische Volk.

**Im Jahr 1919:** der US-Senat lehnte die Ratifizierung des Friedensvertrages von Versailles zwischen den Alliierten und Deutschland ab.

**Im Jahr 1939:** Mit der Einweihung des Dorfes Pomezia durch Mussolini gilt die Trockenlegung der Pontinischen Sümpfe südlich von Rom als abgeschlossen.

## Terminservice

### Sammlertreffen 2020

**Ennsdorfer Sammlermarkt**
(Info: 0722/38 28 26),
SO, 24.05.2020, SO, 08.11.

**Breitenfurter Sammlertreffen**
(Info: 0676/560 43 99)
SO, 02.02., SO, 03.05., SO, 04.10., SO, 13.12.

**Biedermannsdorf**
SO, 08.03., SO, 13.09., SO, 15.11.

**Senftenberg** SA, 18.04., SA, 17.10.

**Blumau-Neurisshof:**
SO, 05.04., SO, 28.06., SO, 06.12.

**Braunau:** SA, 28.03., SA, 26.09.

# Die Hohe Jagd & Fischerei®

**20. bis 23. Februar 2020 Messezentrum Salzburg**

*Sehen wir uns in Salzburg?*

## Jagen Heute

gemeinsam mit der

## IWÖ

auf der

## Hohen Jagd 2020

Auf der Messe Die Hohe Jagd 2020
in Salzburg ist Jagen Heute
nach der gelungenen Premiere 2019 wieder in
Kooperation mit der IWÖ und der renommierten
Jagdkunst-Malerin Judit Prihoda vertreten.

Wir freuen uns jetzt schon auf Ihren Besuch
in Halle 10, Stand Nummer 0621.

Näheres zur Messe Die Hohe Jagd & Fischerei 2020
auf www.hohejagd.at

*Das IWÖ-Messeteam von links nach rechts:
Präsident DI Mag. Andreas Rippel, Vizepräsident
Dr. Hermann Gerig, Dr. Gerda Gerig, Schriftführerin Mag.
Eva-Maria Rippel-Held, IWÖ-Sekretär Mag. Heinz Weyrer*


Jagen Heute

30.Jahrgang

# Jagen Heute

## Das außergewöhnliche Jagdmagazin

Gönnen Sie sich das Lesevergnügen...

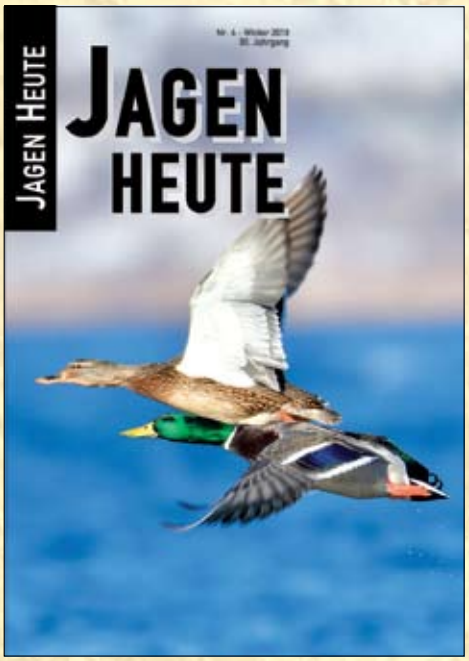


**Abo für 6 Ausgaben Euro 14,–**

Jagen Heute Leserservice
4600 Wels / Österreich, Fabrikstraße 16
Telefon: 0 72 42 / 66 6 21 E-Mail: leserservice@jagenheute.at

**www.jagenheute.at**

# Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

**Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.**

---

## Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2020 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €…… zahle ich mittels

☐ Zahlschein ☐ Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) ☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)

☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)

☐ Ich trete der Jagd und Waffen Rechtschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)

☐ Mitgliedsausweis € 6,-

☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- ☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-

☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- ☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-

☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

Einzugsermächtigung: IBAN…….....BIC……

Mein Interesse an Waffen / Munition:

☐ Sportschütze ☐ Hobbyschütze ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Traditionsschütze ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer ☐ Waffenpasses ☐ WBK ☐ Waffenscheins ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

Gaston®

HUNT FOR QUALITY

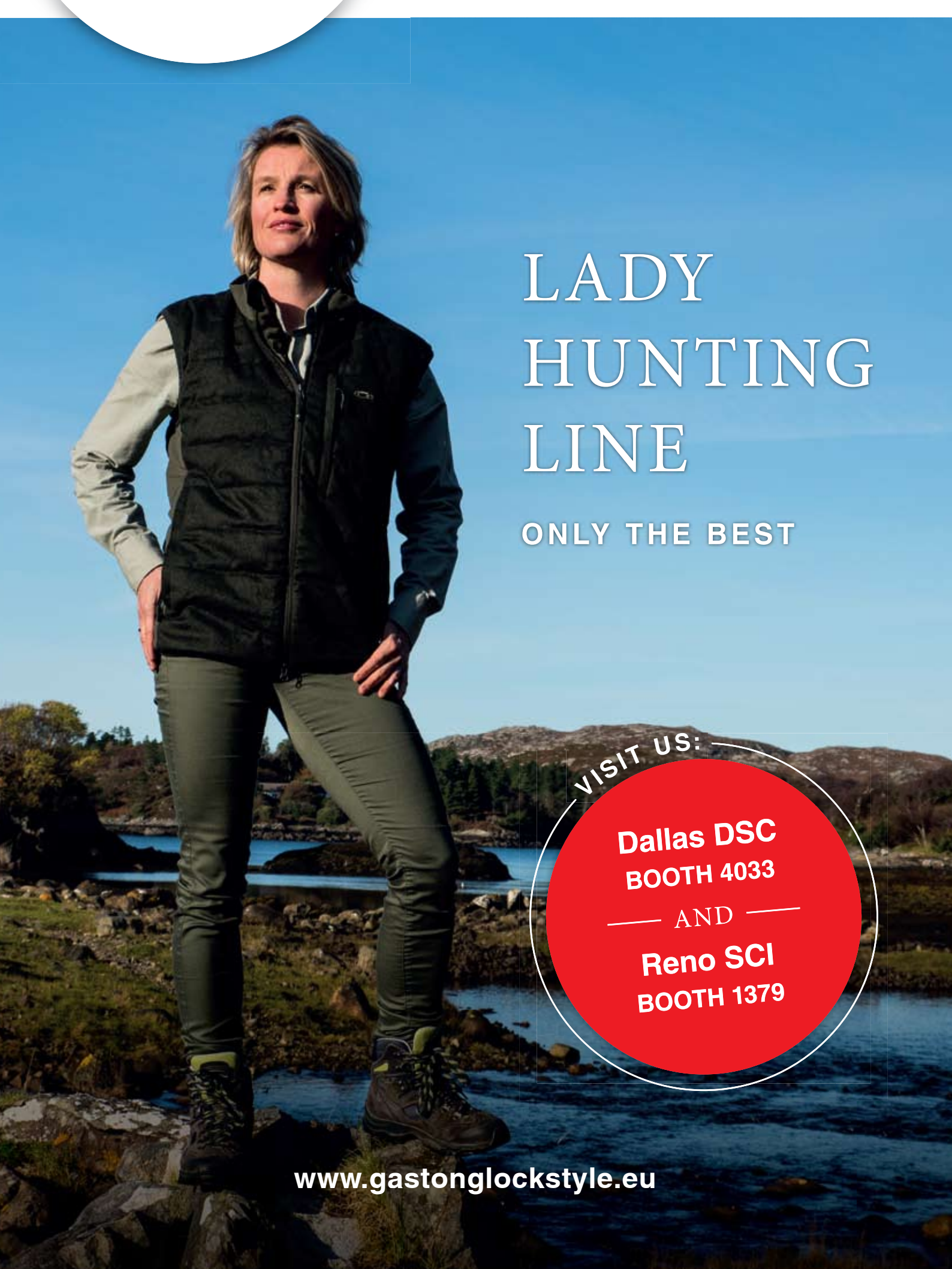

# LADY HUNTING LINE

## ONLY THE BEST

VISIT US:

**Dallas DSC**
**BOOTH 4033**

AND

**Reno SCI**
**BOOTH 1379**

**www.gastonglockstyle.eu**